



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2021/3049
Datum: 23.09.2021

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.10.2021	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 15.2 - Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**

- 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

zu B1

per Mail vom 23.08.2019

Stellungnahme:

1.

Das Plangebiet gehört zum Denkmalsbereich der Historischen Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen (Denkmalsbereichssatzung der Stadt Hennef vom 03.04.2008). Ziel ist es, die Landschaftsgestalt als ein über Jahrhunderte geprägtes besonderes Dokument der Geschichte zu erhalten. Geschützt werden u. a. das Wegenetz, insbesondere die Hohlwege und Wallfahrtswege von Blankenberg nach Süchtterscheid mit den einzelnen Stationen des Prozessionsweges.

Das gesamte Vorhaben, insbesondere der Bau einer Rampe für die Feuerwehr durch das Ufer der Eitorfer Straße ist mit einem erheblichen Eingriff in die historisch gewachsene Kulturlandschaft verbunden und würde zu einer Zerstörung des als besonders schützenswert erachteten Hohlweges im Bereich der Eitorfer Straße führen.

Auch das im Plangebiet liegende und als Naherholungsgebiet dienende Hochplateau mit Grünland und Obstbaumwiesen mit freiem Blick auf die Blankenberger Altstadt würde durch die geplante großflächige Bebauung als gewachsene Kulturlandschaft zerstört.

Abwägung:

Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg wurde/wird auch parallel u. a. die 2. FNP-Änderung Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr und das Bebauungsplanverfahren Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr durchgeführt. Im Untersuchungsbereich des Integrierten Handlungskonzepts liegen zwei durch Satzungen geschützte Denkmalbereiche. Zum einen stellt der gesamte Untersuchungsbereich des Integrierten Handlungskonzepts einen Ausschnitt der seit 2008 rechtsgültigen großräumigen Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ dar. Zum anderen bildet hierin die 1988 beschlossene Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern Stadt Blankenberg einen gesondert geregelten Ausschnitt.

Denkmalbereichssatzung „Ortskern Stadt Blankenberg“

Für den historischen Ortskern Stadt Blankenberg besteht seit 1988 eine Denkmalbereichssatzung gemäß §§ 2 und 5 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (in der Fassung vom 11.3.1980). Der Denkmalbereich umfasst den Siedlungsbereich der Neustadt einschließlich der sie umgebenden und seit 1985 unter Denkmalschutz stehenden Stadtmauer. Die Denkmalbereichssatzung schützt den mittelalterlichen Siedlungsgrundriss und das Erscheinungsbild des historischen Ortskerns der bebauten Neustadt.

Die Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“ ist der größte zusammenhängende Denkmalbereich im Rheinland. Das Ziel der seit 2008 rechtskräftigen Satzung ist es, die besondere historische Kulturlandschaft, bestehend aus dem Zusammenspiel der beiden Denkmalbereiche der Ortskerne Stadt Blankenberg und Bödingen sowie der umgebenden historisch geprägten Landschaft, zu schützen. Insbesondere der landschaftliche Umgebungsbereich Stadt Blankenbergs ist geprägt durch eine Vielzahl erhaltener mittelalterlicher baulicher und kulturhistorischer Relikte wie Mühlen, Mühlteiche, Weinbergsterrassen, Hohlwege, Eiskeller u.a., die auch Hinweise auf frühere, mittelalterliche Wirtschaftsstrukturen geben.

Diese Denkmalbereichssatzung schützt konkret die Erhaltung:

- des historisch bedeutsamen Grundrissnetzes in der Landschaft,
- der großflächigen Struktur und Topographie der überlieferten Landschaftsgestalt,
- der kulturhistorischen Relikte in der Landschaft,
- der Silhouette des Landschaftsausschnitts und der Ortssilhouetten von Stadt Blankenberg und von Bödingen sowie der charakteristischen Sichtbezüge (siehe hierzu: Stadt Hennef: Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“. Hennef o.J.)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr (und der Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung) liegt z. T.

innerhalb der Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“.

Neubau Feuerwehr und Kultur- und Heimathaus/ Bereich Ober dem Ufer

Im Rahmen der Erstellung des Integrierten Handlungskonzepts und im Hinblick auf die Durchführung des Wettbewerbs „Ober dem Ufer in Stadt Blankenberg“ zum Neubau der Feuerwehr und des Kultur- und Heimathaus, welcher Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes bildet, wurde die Denkmalbehörde in regelmäßigen Terminen mit eingebunden. Die Absprachen sind wie folgt in die Auslobung mit eingeflossen. Ebenso fand nach dem durchgeführten Wettbewerb ein intensiver Austausch mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland statt.

Im Wettbewerbsgebiet sind nachfolgende Bereiche und Objekte geschützt:

1. Bodendenkmal Stadt und Burg Blankenberg
2. Denkmalbereichssatzung Stadt Blankenberg
3. Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen,

Relikte:

- Hohlweg Eitorfer Straße
 - Weinberge Südliche Stadtmauer und oberhalb Ahrenbachtal
4. Einzeldenkmäler
 - Stadtmauer mit Tortürmen und Wehrturm (Südseite)
 - Wegekreuz Scheurengarten
 - Wegekreuz Eitorfer Straße 2a/Scheurengarten
 - Wegstock Kreuzwegstation 3, vor Eitorfer Straße 4
 5. Denkmalwerte Objekte: Eitorfer Straße 4 (Fachwerkhaus mit Scheune)

Mit Blick auf die Belange des Denkmalschutzes galt in der Bearbeitung des Wettbewerbs folgenden Aspekten besondere Beachtung:

Denkmalpflegerische Belange im Bereich des Hohlwegs Eitorfer Straße

Auch im Bereich des Hohlwegs Eitorfer Straße sind denkmalpflegerische Belange tangiert. Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen.

Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.

Bereits im November 2013 zeigte eine Untersuchung der FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz, Bonn erstmals Mängel in der räumlichen Struktur des Feuerwehrhauses Stadt Blankenberg auf.

Nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises sind für die Feuerwehr im Stadtgebiet insgesamt neue Standorte zu finden bzw. einzelne, vorhandene Standorte auszubauen. Deshalb wurde im FNP Neu eine Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, Richtung Süden vorgesehen.

Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind als nicht ausreichend zu betrachten. Weiterhin ist die Anfahrt zum Feuerwehrhaus als unzureichend anzusehen. Gemäß gesetzlichen Vorgaben muss der Begegnungsverkehr vermieden werden. Das Feuerwehrhaus ist nur über eine kurvenreiche Zufahrt vorbei an der Aussegnungshalle und dem Spielplatz über die Serpentine des Wirtschaftsweges im Wehrgraben „Scheurengarten“ und über einen zwischenzeitlich asphaltierten Wirtschaftsweg abzweigend von der Straße „Auf dem Berg“ erreichbar. Beide Zufahrten sind in ihrer Länge von jeweils ca. 300 – 400 m jeweils nur einspurig befahrbar. Ein Vorbeifahren ist nicht möglich. Hier kommt es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte. Bei der Zufahrt über den „Scheurengarten“ kommt es des Weiteren regelmäßig zu Begegnungen mit Fußgängern im Bereich des Wanderweges um die Stadtmauer. Hierdurch kann es zu erheblichen Gefährdungen kommen, sowohl für die Fußgänger als auch für die Einsatzkräfte.

Die Stellplatzsituation (Tiefe und Breite) der Einsatzfahrzeuge ist ebenfalls als ausgereizt bzw. für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend anzusehen. Aufgrund der vorgenannten Thematik musste das Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Hennef (Sieg) angepasst werden. Ein Löschgruppenfahrzeug nach Norm der Klasse „HLF 10“, das grundsätzlich im Standort Blankenberg vorgesehen war, musste in zwei kleinere Fahrzeuge der Klasse MLF aufgeteilt werden, um den taktischen Wert des Fahrzeugs „HLF 10“ beizubehalten. Ein „HLF 10“ heutiger Bauart passt aufgrund seiner Abmessungen nicht durch das Nadelöhr des Katharinenturms. Dieser Umstand verschärfte die Stellplatzsituation, so dass zwischenzeitlich (2019) eine provisorische Garage errichtet wurde, die allerdings die Anforderungen des Arbeits- und Unfallschutzes aufgrund fehlender Grundstückstiefen nicht vollumfänglich erfüllen kann.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) nur zum Teil eingehalten werden.

Das Feuerwehrhaus ist in einen Zustand zu versetzen, der es den Einsatzkräften erlaubt, ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen zu können. Hierzu zählen primär geeignete Zugangswege zum Feuerwehrgerätehaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Geräte vorhanden sein.

Vor dem Stellplatz der Einsatzfahrzeuge muss genügend großer Stauraum vorhanden sein, um sicherzustellen, dass die Fahrzeuge ohne Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer sowie für die Einsatzkräfte außerhalb der Fahrzeughalle bestiegen bzw. verlassen werden können.

Im Ergebnis der Untersuchung ist der bestehende Standort des Feuerwehrgerätehauses der Feuerwehr in Stadt Blankenberg unter Berücksichtigung des gesamten Stadtgebiets Hennef (Sieg) weiterhin als bedarfsgerecht anzusehen. Er soll am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes innerhalb des Gesamtstadtgebiets wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls ist aufgrund der festgestellten Risiken des historischen Ortskerns sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen

Standort als zwingend notwendig anzusehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt bezogen auf raumwirksame Fragestellungen Mängel in der Stellplatzsituation, in der Zu- und Abfahrt sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest. Ein Ausbau des Standorts ist deshalb unumgänglich.

Im Zuge der Erstellung einer Machbarkeitsstudie für das Kultur- und Heimathaus und die Feuerwehr wurden verschiedene Standortalternativen untersucht. Die Variante 2 e wurde danach als Vorzugsvariante ausgewählt (s. auch Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf bzw. Bebauungsplanentwurf). Neben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, KHH + FW wird auch das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (2. Änderung des FNP – Stadt Blankenberg, KHH + FW) durchgeführt.

Die Feuerwehr wird zukünftig durch eine Rampe direkt an die Eitorfer Straße als klassifizierte Straße angeschlossen. Diese Rampe dient ausschließlich als Zu- und Ausfahrt für die Rettungsfahrzeuge.

Die von den KHH- Besucher- und Nutzer- Wegen getrennte neu anzulegende Zu- und Abfahrt der Feuerwehr auf direktem Wege zur Eitorfer Straße über die Grundstücke Gemarkung Blankenberg Flur 7 Flurstücke 56 und 58 wird hinsichtlich des Unfallschutzes die gravierenden Mängel beseitigen und den Erreichungsgrad nach Schutzzieldefinition des Brandschutzbedarfsplans erheblich steigern. Die neu geplante Zu- und Abfahrt wurde mit dem Verfasser des Brandschutzbedarfsplans abgestimmt und von diesem als absolut notwendig erachtet, um die Hilfsfristen innerhalb des Gesamtstadtgebiets Hennef (Sieg) abdecken zu können. Der vom Standort Stadt Blankenberg angediente Löschbezirk umfasst u.a. auch die Ortslagen Altenbödingen, Bödingen, Lauthausen, Dondorf und Oberhalberg. Vor allem die Ortslage Bödingen kann hinsichtlich seines Risikopotentials mit dem historischen Ortskern von Stadt Blankenberg verglichen werden.

Grund für die Überprüfung der Erreichungsgrade ist die gesetzliche Vorgabe, dass die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten hat. Dabei beurteilt sich die Leistungsfähigkeit hauptsächlich nach der Erfüllung zeitlicher Kriterien. Das Resultat ist die Festlegung von Zeitintervallen, in denen die Maßnahmen der Feuerwehr eingeleitet oder abgeschlossen sein müssen, um das Leben und die Gesundheit der betroffenen Personen zu erhalten und Sachwerte zu schützen.

Die unterschiedlichen Zeitspannen werden sekundengenau durch Betätigung der in den Fahrzeugen verbauten Statusgeber bei der Leitstelle dokumentiert und jährlich zum Controlling nach Brandschutzbedarfsplan ausgewertet. Die neue Zu- und Abfahrt führt zu einer enormen Zeitersparnis von bis zu 60 Sekunden und minimiert die Unfallgefahren bei an- und abrückendem Verkehr im Einsatzfall enorm.

Aus Sicht des Denkmalschutzes ist die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr achtsam in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.

Stellungnahme:

2 + 3.

Der Planentwurf hält auch aus Gründen des Landschafts- und Umweltschutzes einer

Überprüfung nicht stand.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die großflächige Versiegelung des Gebietes durch Gebäude und Parkplätze ist mit dem Schutz der Landschaft nicht zu vereinbaren. Insbesondere die Schaffung einer Vielzahl von Parkplätzen würde zu einer erheblichen Belastung für den Ort und die Anwohner durch Lärm und Abgase führen.

In einer Zeit, in der die Menschen zunehmend für Klima- und Umweltschutz sensibilisiert werden und man bestrebt ist, den Verkehr zum Schutz der Bürger möglichst aus den Orten fernzuhalten, ist es nicht verständlich, dass durch die Neuplanung der Verkehr noch stärker in den denkmalgeschützten Ort hereingeführt werden soll. Zum Denkmalschutzbereich von Blankenberg gehören nicht nur die Altstadt, sondern auch die außerhalb der Stadtmauern liegenden Ortsteile.

Sinnvoll wäre es, Parkplätze am Ortsausgang von Blankenberg zu schaffen.

Die großflächige Versiegelung des Plangebietes würde auch bei den in letzter Zeit immer häufiger auftretenden Extremwetterverhältnissen mit Starkregen erhebliche Probleme verursachen. Insbesondere das steile Ufer des als besonders schützenswert erachteten Hohlweges der Eitorfer Straße würde durch anfallende Wassermassen erheblich gefährdet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Bebauungsplanes durch unabhängige Sachverständige liegt bisher nicht vor.

Eine Notwendigkeit für die Bebauung des Landschafts- und Denkmalschutzgebietes besteht nicht.

Das Feuerwehrhaus kann auch an seinem jetzigen Standort erweitert werden. Mit dem Ausbau wurde auch bereits begonnen. Die Zufahrt ist ohne größere Belästigung für die Anwohner weiterhin über die Straße „Scheurengarten“ möglich.

Ein Bedarf der Bürger für ein Gemeindehaus besteht nicht. Säle für Veranstaltungen sind in der ortsansässigen Gastronomie, im Pfarrhaus und im Feuerwehrhaus ausreichend vorhanden.

Der Bau eines weiteren Cafés im Plangebiet würde nur zu einer unnötigen Konkurrenz für die heimische Gastronomie führen. Eine Auslastung wäre ohnehin nur an einzelnen Wochenenden zu erwarten.

Falls überhaupt Bedarf für ein Heimat- und Kulturhaus bestehen sollte, könnte dieses in einem vorhandenen Gebäude untergebracht werden. Innerhalb der Stadtmauer werden einige Häuser zum Verkauf angeboten, u.a. das in zentraler Lage am Marktplatz liegende denkmalgeschützte Haus mit der ehemaligen Gaststätte „Zum Burghof“. Es wäre sinnvoller, die bestehende Bausubstanz zu nutzen als in einem Landschaftsschutzgebiet neue Gebäude zu errichten.

Abwägung:

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg – Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr ist auch als Teil II der Begründung ein Umweltbericht erstellt worden. Dort ist aufgeführt:

„Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 15.2 wird eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vorbereitet, die als erheblich einzuschätzen ist. Die Nutzungsänderung ist mit Neuversiegelungen verbunden, die als erhebliche Umweltauswirkungen einzustufen ist. Es kommt zur Inanspruchnahme von Flächen, die als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind. Eine Zerschneidung oder Fragmentierung von Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützter Biotop sowie FFH-Gebieten erfolgt nicht.“

.....

Es wurden in Abstimmung mit der Bezirksregierung, dem Landschaftsverband Rheinland und den verschiedenen Fachdienststellen der Stadt Hennef im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch das Büro Neubig Hubacher (2018) vier Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und die Feuerwehr untersucht, die im Hinblick auf ihre z. B. Denkmalverträglichkeit, Auffindbarkeit und Orientierung, verkehrlichen Anforderungen und Landschafts- und Ortsbildverträglichkeit untersucht wurden. “

Bereits im November 2013 zeigte eine Untersuchung der FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz, Bonn erstmals Mängel in der räumlichen Struktur des Feuerwehrhauses Stadt Blankenberg auf.

Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte kommen. Weiterhin steht der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät vorhanden sein.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig angesehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.

Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.

Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.

Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingeengt und der Feuerwehr untergeordnet worden.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse, die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt und ist – wie bereits bei der frühzeitigen Beteiligung, die vom 08.04.-23.04.2019 durchgeführt wurde, sowohl auf der Homepage der Stadt Hennef, als auch im Rathaus einsehbar gewesen und wird zur Offenlage ebenfalls auf der Homepage der Stadt Hennef und im Rathaus (bedingt durch die Corona-Virus Pandemie mit vorheriger Terminvereinbarung) einsehbar sein. Der Offenlagezeitpunkt wird rechtzeitig über das Mitteilungsblatt (Stadtecho) oder über die Homepage der Stadt Hennef (unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“) bekannt gegeben.

Im Vorfeld der Bebauungsplanaufstellung wurden auch Standortalternativen für das Kultur- und Heimathaus innerhalb der Neustadt (Denkmalbereichssatzung: Ortskern Stadt Blankenberg) untersucht. Die Untersuchung ergab, dass alle alternativen Standorte nicht für eine öffentliche Nutzung geeignet sind. Kriterien für den Ausschluss waren zum einen ein unzureichendes Stellplatzangebot für größere Veranstaltungen, zusätzlicher Besucherverkehr, der dadurch in die Neustadt gezogen wird, die Barrierefreiheit für das Gebäude oder innerhalb des Gebäudes ist nicht gegeben oder es ist keine oder zu geringe Außenfläche vorhanden.

Für Stadt Blankenberg wird seit Frühjahr 2017 ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung erstellt. Besondere Themen dabei sind Verkehr, Städtebau, Sanierung, Denkmalschutz, Freizeit und Tourismus. Im Rahmen der Erarbeitung gab es mehrere Bürgerworkshops, weitere Abstimmungsrunden sowie einen Expertenworkshop. Im Rahmen der Gespräche ist deutlich geworden, dass das Thema Freizeit und Tourismus für die Stadtentwicklung, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger in Stadt Blankenberg, einen ganz besonderen Stellenwert hat. Im Rahmen der Erstellung des InHK wurde auch ein Tourismuskonzept erarbeitet, das unter Beachtung der Balance zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Einheimischen und der Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch attraktivere und neu ergänzte Angebote in Stadt Blankenberg den Weg für die weitere Entwicklung aufzeigt und dazu konkrete Maßnahmen benennt. Für die Erstellung des Tourismuskonzeptes wurden Expertengespräche durchgeführt, hierunter zählten die Hoteliers im Ort, mehrere Gastronomen, Gästeführer sowie Vertreter des Heimat- und Verkehrsvereins, des Turmmuseums und des Kelterhauses in Stein. Diese Gespräche dienten dazu, die „Innensicht“ zu erfahren, zur Ermittlung der „Außensicht“ wurden an verschiedenen Terminen Gästebefragungen durchgeführt. Daraus konnte eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellt sowie die Chancen und Risiken ermittelt werden. Daraus resultierend wurden Ziele und Strategien entwickelt. Das Kernziel lautet dabei:

Nachhaltige Tourismusentwicklung – Balance von Lebens- und Aufenthaltsqualität!
Darauf aufbauend wurden dann die einzelnen Handlungsfelder mit einzelnen Projekten und Maßnahmen entwickelt. Zu den Projekten und Maßnahmen der Infrastruktur gehören u. a. der Panoramaweg entlang der Mauern und Aussichtspunkten sowie das Kultur- und Heimathaus.

Im Rahmen der Standortwahl wurden die vorgebrachten Anregungen bereits berücksichtigt.

Stellungnahme:

4.

Die Anwohner von Blankenberg stehen dem Bebauungsplan überwiegend skeptisch und ablehnend gegenüber. Eine frühzeitige Einbindung und Information der Bürger über das wahre Ausmaß der Pläne erfolgte nicht.

Auch der Denkmalschutzbeauftragte der Stadt Hennef, Herr Prof. Helmut Fischer, hat auf die Unvereinbarkeit der Pläne mit den Belangen des Denkmal- und Landschaftsschutzes hingewiesen.

Abwägung:

Es fanden mehrere Bürgerworkshops in Stadt Blankenberg statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, die vom 08.04-23.04.2019 durchgeführt wurde, gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein. Herr Prof. Dr. Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef, hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben, die ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und abgewogen wird.

Stellungnahme:

5.

Als Eigentümer der in dem Plangebiet liegenden und als Gartenland genutzten Flurstücke Nrn. 60, 192, 193 sind wir von den aufgezeigten Nachteilen des Bebauungsplanes besonders betroffen. Das Gartenland ist nur von dem Wirtschaftsweg "Ober dem Ufer" zugänglich. Aus den Plänen ist nicht ersichtlich, wie der Zugang und die Bewirtschaftung des Gartenlandes mit landwirtschaftlichen Geräten gewährleistet werden soll. Insbesondere der geplante Bau einer Rampe unmittelbar an der Grenze der Flurstücke wirft Fragen der Sicherung des dann steil abfallenden Geländes auf, die durch die Pläne nicht beantwortet werden.

Abwägung:

Bei dem angesprochenen Wirtschaftsweg handelt es sich um keine gewidmete Erschließung zur Nutzung eines Grundstücks. Bei dem vermeintlichen Wirtschaftsweg handelt es sich lediglich um eine städtische Fläche, welche insgesamt eine größere Grünfläche darstellt. Die vor Jahren vorgenommene Parzellierung lässt darauf schließen, dass zu einem früheren Zeitpunkt über eine Erschließungsstraße nachgedacht wurde, ein Anspruch darauf lässt sich daraus dennoch nicht ableiten.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass bei einem Wohngrundstück zur „ordnungsgemäßen Nutzung“ eine Erschließung erforderlich ist, die das Heranfahren mit einem Pkw ermöglicht. Für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist das Befahren mit entsprechenden Maschinen notwendig; an die Bewirtschaftung oder Benutzung privater Grünflächen können derartige Anforderungen grundsätzlich nicht gestellt werden, weil die Nutzungsmöglichkeiten zu vielfältig sind, um diese bei der Plankonzeption zu berücksichtigen.

Bei den angesprochenen 3 Grundstücken handelt es sich um private Grünflächen, die als solche im Bebauungsplanvorentwurf als private Grünflächen festgesetzt wurden und somit dauerhaft einer Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

Die Stadt Hennef nimmt Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 67 auf, mit dem Ziel, über eine Grunddienstbarkeit, die Erschließung der hinterliegenden Grundstücke sicherzustellen.

Der Hinweis wird somit entsprechend berücksichtigt.

zu T1, Deutsche Telekom Technik GmbH
mit Schreiben vom 11.04.2019

Stellungnahme:

Zurzeit ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant.

Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen um Kabelrohre.

Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen, ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Sie werden im Bebauungsplan unter „Hinweise“ aufgenommen.

zu T2, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 18.04.2019

Stellungnahme:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 15.2 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der

„Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren gehen. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Abwägung:

Hinsichtlich der Methode besteht seit ca. 10 Jahren Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, die Bilanzierung im Rahmen der Eingriffsregelungen mit der Methode „Ludwig“ (LUDWIG 1991, METHODE ZUR ÖKOLOGISCHEN BEWERTUNG DER BIOTOPFUNKTION VON BIOTOPTYPEN) vorzunehmen. Die dortige Biotoptypeneinteilung mit 6 Einzelkriterien und bis zu 30 Gesamtpunkten/Biotoptyp ist wesentlich differenzierter und in der Fachwelt weithin etabliert. Zudem werden Ein- und Ausbuchungen im Ökokonto der Stadt Hennef ebenfalls anhand dieser Ludwig-Skala vorgenommen. Bekanntlich hat die „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ nur eine 10-Skala. Eine Übertragbarkeit des Ökokontos oder ein Vergleich mit anderen Bebauungsplänen wäre nicht mehr gegeben.

Dem Hinweis wird somit nicht entsprochen.

zu T3, Prof. Dr. Helmut Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg) mit Schreiben vom 18.04.2019

Das als Anlage beigefügte Schreiben enthält neben persönlichen Bewertungen der Planung zusammengefasst folgende planungsrelevanten Anregungen zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 15.2 - Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr.

Stellungnahme:

Gegen den Bau des Feuerwehrhauses bestehen keine Bedenken. Allerdings widerspricht die Anlage einer Rampe zur Eitorfer Straße den denkmalpflegerischen Grundsätzen. Die Eitorfer Straße ist ein eingeschnittener historischer Hohlweg und laut der Denkmalebereichssatzung „Historische Kulturlandschaft“ (3.1.6) zu erhalten. Ob zusätzlich zur Straße „Auf dem Berg“ über den Feldweg in Richtung Hof eine Verkehrserschließung zusätzlich erfolgen kann, sollte überprüft werden.

Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Den Vorgaben aus dem Brandschutzbedarfsplan und den Vorgaben der Freiwilligen Feuerwehr für den neuen Standort der Feuerwehr ist zu entnehmen, dass eine schnelle Erreichbarkeit der

Einsatzkräfte gewährleistet ist und eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt. Der jetzt favorisierte Standort der Feuerwehr sieht eine alleinige Abfahrt der Feuerwehr vor, die im Bedarfsfall der Feuerwehr die best- und schnellstmögliche Abfahrt der Einsatzfahrzeuge ermöglicht. Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren. Hierzu wurden von den beauftragten Büros Dietrich I Untertrifaller und faktorgrün im Rahmen der Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans eine Detailplanung zum Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße in zwei Varianten entwickelt. Variante 1, die einen flach geneigten Böschungswinkel im natürlichen Gelände (ohne Abfangung) vorsieht. Und Variante 2, die einen deutlich steileren Böschungswinkel aufweist und damit einen geringeren Eingriff in den Hohlweg darstellt. Die steil ansteigende Böschung wird durch Natursteinquader (Grauwacke) befestigt. Beide Varianten wurden dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorgestellt. Der Vorschlag zu den Stützmauern (Variante 2) wird seitens des LVR-ADR befürwortet.

Der Stellungnahme wird hinsichtlich der Erschließung der Feuerwehr über die Eitorfer Straße nicht entsprochen.

Stellungnahme:

Das Projekt eines „Heimat- und Kulturhauses“ leidet an der überzogenen Begrifflichkeit und erweckt unerfüllbare Erwartungen. Für die Bewohner ist Stadt Blankenberg mit Landschaft, Mauern, Gräben und Türmen täglich erfahrene und gelebte Heimat am Beispiel kultureller Zeugnisse aus der Vergangenheit. Das „denkmalwürdige und identitätsstiftende Erscheinungsbild und die historische Kulturlandschaft“ sind bereits seit eh und je vorhanden und bedürfen keiner „Inwertsetzung“. Ebenso bedarf der Ort keiner „Stärkung“ als „lebenswerter und aktiver Wohnstandort“. Wohl ließe sich die Erhaltung des Ortes stärken, indem im Zeichen wirklicher Integrationsbemühungen ein „Bürgerhaus“ innerhalb des Mauerberings als Haus der Bürger vorgesehen würde. Zur Zeit sind in der Stadt zwei Bauobjekte an geeigneter Stelle zu erwerben, die den angestrebten Zwecken dienen und das Fachwerkensemble vervollständigen können, und zwar das Anwesen Katharinastr. 7, wohl vor 1826 erbaut, 1970 erweitert als Wohnhaus, jetziger Eigentümer....., und die Gastwirtschaft Burghof am Markt 6, 18. Jahrhundert, ein zweigeschossiger Fachwerkbau. Ein Gebäude ließe sich für bürgerliche Zwecke herrichten, z. B.: Versammlungsraum, Kiosk usw. Es sei klar, dass ein neuer schicker Bau leichter herzustellen ist, als die Wiederherstellung verfallsbedrohter historischer Gebäude. Die Ziele eines „integrativen Handlungskonzepts“ sollten in Stadt Blankenberg allerdings in der Erhaltung und Steigerung des historischen und denkmalwürdigen Wertes zu sehen sein.

....

Als Denkmalbeauftragter wende ich mich gegen die vorgesehenen massiven Eingriffe zum Nachteil der geschichtlichen Aussagekraft des Gesamtdenkmals und des Landschaftsausschnitts um Burg und Stadt Blankenberg. Das dazu notwendige Rechtsinstrument stellt das Denkmalschutzgesetz NRW vom 11.03.1980 in der Fassung vom 05.10.2005 dar. Die Bewohner haben sich seit Generationen für den Erhalt und die Pflege des Denkmalwerts eingesetzt und schon früh „Verunstaltungen“ und Beeinträchtigungen abgelehnt. Es ist fatal, wenn die Mittel der Identitätsstiftung beschädigt und „Heimat“ obsolet gestellt würde. Ich weise der Vollständigkeit darauf hin, dass Verstöße gegen die Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft: Unteres Siegtal Stadt Blankenberg – Bödingen“ als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 250.000 € bewehrt sind. Diese Denkmalbereichssatzung wurde vom Rat der Stadt Hennef am 22. Oktober 2007 beschlossen und ist seit dem 3. April 2008 rechtsgültig.

Abwägung:

Für Stadt Blankenberg wurde im Zeitraum Frühjahr 2017 bis Herbst 2019 ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung erstellt. Besondere Themen dabei sind Verkehr, Städtebau, Sanierung, Denkmalschutz, Freizeit und Tourismus. Im Rahmen der Erarbeitung gab es mehrere Bürgerworkshops, weitere Abstimmungsrunden sowie einen Expertenworkshop. Im Rahmen der Gespräche ist deutlich geworden, dass das Thema Freizeit und Tourismus für die Stadtentwicklung, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger in Stadt Blankenberg, einen ganz besonderen Stellenwert hat. Im Rahmen der Erstellung des InHK wurde auch ein Tourismuskonzept erarbeitet, das unter Beachtung der Balance zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Einheimischen und der Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch attraktivere und neu ergänzte Angebote in Stadt Blankenberg den Weg für die weitere Entwicklung aufzeigt und dazu konkrete Maßnahmen benennt. Für die Erstellung des Tourismuskonzeptes wurden Expertengespräche durchgeführt, hierunter zählten die Hoteliers im Ort, mehrere Gastronomen, Gästeführer sowie Vertreter des Heimat- und Verkehrsvereins, des Turmmuseums und des Kelterhauses in Stein. Diese Gespräche dienten dazu, die „Innensicht“ zu erfahren, zur Ermittlung der „Außensicht“ wurden an verschiedenen Terminen Gästebefragungen durchgeführt. Daraus konnte eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellen sowie Chancen und Risiken ermitteln. Daraus resultierend wurden Ziele und Strategien entwickelt. Das Kernziel lautet dabei:

Nachhaltige Tourismusentwicklung – Balance von Lebens- und Aufenthaltsqualität!

Darauf aufbauend wurden dann die einzelnen Handlungsfelder mit einzelnen Projekten und Maßnahmen entwickelt. Zu den Projekten und Maßnahmen der Infrastruktur gehören u. a. der Panoramaweg entlang der Mauern mit Fußgängerbrücke und Aussichtspunkten sowie das Kultur- und Heimathaus.

Es wird somit deutlich, dass der Entwicklung von Schlüsselprojekten ein intensiver Austausch mit den Bewohnern, Akteuren sowie den Besuchern von Stadt Blankenberg vorausging und die einzelnen Maßnahmen das Ergebnis dieser Partizipations- und Evaluationsprozesse sind.

In der Stellungnahme werden darüber hinaus 2 Immobilien angesprochen, die als „Bürgerhaus“ innerhalb der Stadt als ausreichend angesehen werden. Wie bereits zuvor ausgeführt, wurde im Rahmen des Beteiligungsprozesses klar, dass ein reines „Bürgerhaus“ nicht ausreicht. Alternative Standorte für das Kultur- und Heimathaus wurden im Rahmen der Erstellung des InHK untersucht. Die einzelnen Standortalternativen sind in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 15.2 aufgeführt. Abschließend lässt sich feststellen, dass sowohl der Neubau des Kultur- und

Heimathauses am Standort Im Früngt, als auch die Umnutzung bereits bestehender Gebäude innerhalb der Neustadt nicht realisierbar ist.

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

In der Denkmalschutzsatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ heißt es im § 5 „Ordnungswidrigkeiten“:

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach § 4 dieser Satzung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

In § 4 „Rechtsfolgen“ heißt es:

(1) In dem in § 1 dieser Satzung festgelegten Denkmalschutzbereich gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW), soweit sie sich auf Denkmalschutzbereiche beziehen. Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf in entsprechender Anwendung des § 9 DSchG, wer Anlagen errichten, verändern oder beseitigen oder sonstige Maßnahmen oder gegebenenfalls Änderungen der Nutzung durchführen will, wenn hierdurch

- das historisch bedeutsame Grundrissnetz in der Landschaft
- die großflächige Struktur und Topographie der überlieferten Landschaftsgestalt
- die kulturhistorischen Relikte in der Landschaft
- die Silhouette des Landschaftsausschnitts und der Ortssilhouetten von Stadt Blankenberg und Bödingen
- die charakteristischen Sichtbezüge

beseitigt, verändert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

(2) Dies gilt auch dann, wenn das Bauvorhaben nach den geltenden baurechtlichen Bestimmungen nicht genehmigungspflichtig ist bzw. dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegt.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen
oder
- b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn diese sicherstellen sollen, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt werden.

(4) Wer eine Handlung, die nach dieser Satzung der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, muss auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen (§ 27 Abs. 1 DSchG NW).

(5) Genehmigungspflichten für Maßnahmen im Denkmalschutzbereich nach anderen gesetzlichen, insbesondere bau- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

(6) Anderweitige Verpflichtungen bei Gebäuden und Anlagen, die gemäß § 3 oder § 4 DSchG NW unter Schutz gestellt wurden, bleiben unberührt.

Der in der Stellungnahme angenommene Verstoß gegen die Vorschriften der Denkmalschutzsatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ kann nicht nachvollzogen werden.

Die Inhalte des Schreibens werden daher zur Kenntnis genommen.

zu T4, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

mit Schreiben vom 09.05.2019

Stellungnahme:

Immissionsschutz:

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes bestehen unter Zugrundelegung der Variante 2e (die Grundlage der vorliegenden schalltechnischen Ersteinschätzung der Fa. Graner + Partner ist) keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung für die Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB sollte frühzeitig das Schallgutachten in Auftrag gegeben werden. Konstruktive Maßnahmen (u. a. Lage und Ausführung von Gebäudewänden, Anordnung der Parkflächen etc.) haben maßgebliche Auswirkungen auf die Realisierbarkeit der geplanten späteren Nutzung.

Abwägung:

Im Rahmen des Bebauungsplanentwurfs wurde ein Schallgutachten erstellt und entsprechende Ergebnisse als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Dem Hinweis wurde somit gefolgt.

Stellungnahme:

Bodenschutz:

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten. Danach ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, unbebauten Flächen vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

Bezüglich des erforderlichen Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wird auf die Anlage 1 zum Baugesetzbuch hingewiesen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)
- oder
- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018).

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden.

[https://rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt 66/Abteilung 66.2/195010100000012527.php](https://rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt%2066/Abteilung%2066.2/195010100000012527.php)

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Durch die baulichen Anlagen im Geltungsbereich werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen. Vielmehr stellen die Flächen ein Komplex aus Verkehrs-, Nutz- und Grünflächen dar. Während der Nutzung des heutigen Feuerwehrgebäudes als Schule (ca. 1959-1974) waren zudem große Teile für die Schulaußenanlagen versiegelt und vegetationsfrei.

Zum Ausgleich werden stadteneigene Flächen in der Ortslage Stein herangezogen, die zur Optimierung und Ausbau des Wegesystems sowie zur konzeptionellen Neugestaltung der Achse S-Bahnhof Hennef Stadt Blankenberg – Ortslage Stein – Stadt Blankenberg entwickelt werden. Eine Extensivierung von ackerbaulich genutzten Flächen ist zur Kompensation der Eingriffe im Umfang von 139.586 Werteeinheiten unumgänglich, die prinzipielle Nutzung als landwirtschaftliche bleibt allerdings erhalten. Zur langfristigen Unterhaltung sind Kooperationen mit örtlichen Landwirten geplant.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht mit Eingriffsbilanz gem. des „Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis (Stand November 2018) dargestellt und bewertet.

Der Anregung wird entsprochen.

Stellungnahme:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes sind die Anforderung der Anlage 1 BauGB zu beachten.

Es wird empfohlen, bei der Artenschutzprüfung die Betroffenheit der Haselmaus – wie im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15.1 – mitzubetrachten.

Hinweis:

Für die als öffentliche und private Grünflächen geplanten Flächen, die im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 9 liegen, bleiben die Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet, Festsetzung 5.4-15 mit Streuobstwiese) bestehen. Eine Darstellung der Inhalte des Landschaftsplanes für diese Flächen im Umweltbericht wird empfohlen.

Des Weiteren wird empfohlen, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung inklusive Planung der Kompensation sowie die FFH- und Artenschutzprüfung vor Eintritt in den nächsten Verfahrensschritt mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises (Fachbereich Räumliche Planung, Naturschutzprojekte) abzustimmen.

Abwägung:

Als Ergebnis der ASP I konnte das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Haselmaus nicht gänzlich ausgeschlossen werden. 2019 wurden vertiefende Untersuchungen durchgeführt. Die Haselmaus konnte nicht nachgewiesen werden. Die ASP II kommt zu dem Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet, Festsetzung 5.4-15 mit Streuobstwiese) werden im Umweltbericht dargestellt. Die Obstwiese (Festsetzung 5.4-15 Landschaftsplan) wird im BP 15.2 als private Grünfläche und als Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts mit Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen sowie der FFH-Vorprüfung und der ASP I und ASP II fanden Abstimmungen mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises statt.

Der Anregung wird entsprochen.

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die gemachten Ausführungen werden in den textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ im Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Kreisstraßenbau:

Gegen den Bebauungsplan 15.2 der Stadt Hennef bestehen keine Bedenken.

Unabhängig von diesem Verfahren wird darum gebeten, die Anschlüsse an die K19 mit dem Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft und Kreisstraßenbau, Abteilung Kreisstraßenbau abzustimmen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Stellungnahme:

Obere Denkmalbehörde:

Das Planvorhaben wird aus Sicht der Oberen Denkmalbehörde grundsätzlich begrüßt.

Die Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt im Übrigen dem Landschaftsverband als Träger öffentlicher Belange (§ 22 Abs. 3 DSchG).

Abwägung:

Der Landschaftsverband wird im Bebauungsplanverfahren ebenfalls beteiligt. Daneben fanden parallel dazu zahlreiche Abstimmungsgespräche mit LVR-ADR statt. Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

Stellungnahme:

Erneuerbare Energien:

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das Plangebiet, welches als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden soll, ein solarenergetisches Flächenpotenzial zwischen 1.021 – 1.031 kWh/m²/a.

Es wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke – unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche – zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einzubeziehen.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise sind in den textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ aufgenommen worden.

Stellungnahme:

Amt für Bevölkerungsschutz:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde auch das Amt für Bevölkerungsschutz beteiligt. Nachfolgende Hinweise werden hiermit zur Kenntnis gegeben:

Für die im Plangebiet vorhandenen oder neu zu errichtenden Objekte werden folgende Löschwassermengen für erforderlich gehalten.

1. Das Wohnhaus (Bestand) eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min. = 48 m³/h
2. Das Feuerwehrgerätehaus eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min. = 48 m³/h
3. Das Kultur- und Heimathaus je nach Größe und Gebäudeausführung eine Löschwassermenge von bis zu 1.600 Liter/Min. = 96 m³/h.

Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m um das jeweilige Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 100 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Der Löschwasserbedarf ist über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich.

Auf das Arbeitsblatt W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute – DVGW – wird hingewiesen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

zu T5, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit Schreiben vom 06.06.2019

Durch das o. g. Vorhaben der Stadt Hennef „Kultur- und Heimathaus und Feuerwehr“ in der Stadt Blankenberg ist die Straßenbauverwaltung nicht direkt betroffen.

Somit bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung der Vorhaben an sich.

Allerdings wurde Straßen.NRW durch die Stadt Hennef in richtiger Form frühzeitig deswegen beteiligt, da die touristische Nutzung des historischen Ortskerns von Blankenberg ausgebaut werden soll und dies über die nahegelegene Bahnhaltestelle Blankenberg und den dann weiter ansteigenden Individualverkehr auf den angrenzenden Landstraßen Auswirkungen wie eine steigende verkehrliche Belastung nach sich ziehen wird.

Zusätzlich wird an dem Knoten L 268 / K 19 in Süchterscheid derzeit überlegt und geprüft, ob das Anlegen einer Buswendeschleife angedacht werden kann.

Zu diesen Auswirkungen erfolgt mit dieser Antwort eine Stellungnahme der Straßenbauverwaltung.

1) Auswirkung auf die Landesstraße L 333 durch die fußläufigen Beziehungen von und nach Bahnhaltestelle Blankenberg:

derzeit verlassen mit der Bahn Anreisende die Haltestelle Blankenberg und gehen über eine Anbindung in südlicher Richtung an die Landesstraße L 333 heran, müssen diese in einem Kurvenbereich in Richtung Süden ungesichert überqueren, einem schmalen Gehweg entlang der L 333 in Richtung Ortslage Stein folgen, dort den unübersichtlichen Knoten L 333 / K 19 / K 36 queren und dann einen Fußweg zur Burg Blankenberg aufsteigen.

Um diese Situation zu entschärfen, plant Straßen.NRW momentan das Verlegen des Gehweges auf die Nordseite der Landesstraße; mit einer Umsetzung der Maßnahme kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor dem Jahre 2022 gerechnet werden.

Eine Alternative der Stadt Hennef zur Führung der Bahnreisenden ist es, diese direkt von der südlichen Bahnseite auf einem noch auszubauenden Weg nördlich der Ortslage Stein gegenüber der Naturwerkstatt Hennef im Kurvenbereich an die L 333 heranzuführen. Dort müßten die Fußgänger die L 333 in Richtung der Naturwerkstatt queren, um den Fußweg zur Burg fortsetzen zu können. Eine Querung der Landesstraße an der Stelle, selbst gesichert, lehnt die Straßenbauverwaltung aus Verkehrssicherheitsgründen ab. Die sehr schlechten Sichtverhältnisse gegenseitig (IDV/Fußgänger) lassen das nicht zu.

Die Anreisenden müßten in Stein, an der L 333 ankommend, zu dem westlich gelegenen Fußgängerüberweg geleitet werden und können dort gefahrlos und gesichert die Landesstraße überqueren.

2) angedachte zusätzliche Einmündung an die L 333 in Bülgenuel (Frohnenfeld):

die Stadt Hennef fragt die Straßenbauverwaltung in einem Ortstermin, ob die Möglichkeit besteht, die derzeit von der Landesstraße L 333 abgekoppelte Straße „Frohnenfeld“ neu an die L 333 anschließen zu dürfen.

Über diese Erschließung könnte der zufließende Individualverkehr rückwärtig über die Straßen „In den Erlen“ etc. über die Ortslage Attenberg zu dem südlich von Stadt Blankenberg gelegenen Parkplatz geleitet werden, ohne die Ortslage von Stadt Blankenberg selber durchqueren zu müssen.

Das zukünftige Nutzen einer Einmündung in den „Frohnenfeld“ wird jetzt durch die Verwaltung mittels einer Einbahnregelung geprüft.

3) Buswendeschleife in L 268 / K 19:

die Stadtverwaltung prüft derzeit die Möglichkeit, ob an dem genannten Knoten eine Wendeschleife für Reisebusse installiert werden kann, die von der Stelle aus den südlich von Stadt Blankenberg gelegenen Parkplatz andienen können. Grundsätzlich bestehen dagegen aus straßenplanerischer Sicht keine Bedenken, unter Berücksichtigung der Regelwerke. Eine im Ortstermin angedachte Schleifenanlegung aus der K 19 heraus über die L 268 auf das Gelände vor der Kirche wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit im Knotenbereich abgelehnt.

Abwägung:

zu 1)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 2)

Die geplante zusätzliche Erschließungsmöglichkeit wird nicht weiterverfolgt.

zu 3)

Die angesprochene Möglichkeit wurde verworfen. Für Reisebusse werden Halte- bzw. Parkmöglichkeiten am Platz am Katharinenturm geschaffen. Diese beinhaltet auch eine Wendemöglichkeit für die Busse.

zu T6, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland

mit Schreiben vom 17.06.2019

Stellungnahme:

(Anmerkung: Die Stellungnahme des LVR wurde zusammen für die Bebauungspläne Nr. 15.1, 6. Änderung – Stadt Blankenberg, Nr. 15.2, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr und 2. FNP-Änderung, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr erstellt, daher wird bei der Wiedergabe der Stellungnahme entsprechend gekürzt.)

Dem LVR-ADR liegen die Planungen zur Stellungnahme vor. Die Planungen sind Bestandteil eines Integrierten Handlungskonzepts und dienen der Vorbereitung zur Bewerbung für die Regionale 2025.

Im Vorfeld der Erstellung der Planungen fand bereits ein intensiver Austausch zwischen der Stadt Hennef und dem LVR-ADR zu verschiedenen Aspekten der Planungen statt; auf die Korrespondenz und die Besprechungsergebnisse wird im Folgenden Bezug genommen.

...

In den Planzeichnungen sind Denkmäler gem. § 2, 3 und § 5 DSchG NRW zu kennzeichnen und in der Begründung zu nennen: Einzeldenkmäler sind laut Planzeichenverordnung mit einem D, kastenförmig umfahren, zu kennzeichnen, Denkmalbereiche sind mit einem D, kreisförmig umfahren, zu kennzeichnen; der Geltungsbereich des Denkmalbereichs ist mit einer roten Linie zu umfahren.

Denkmalbereiche:

Für 15.1, 15.2 sowie FNP sind folgende Denkmalbereiche zu markieren und in der Begründung zu behandeln:

- Kulturlandschaft „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“ Denkmalbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt
- Stadt Blankenberg, Denkmalbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

Abwägung:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan Nr. 15.2 werden die Denkmäler/Denkmalbereiche, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden, entsprechend nachrichtlich übernommen.

Stellungnahme:

In 15.2: Erschließung Kultur- und Heimathaus – Hohlweg Eitorfer Straße:

(Anmerkung: dieser Punkt betrifft auch den Bebauungsplanvorentwurf Nr. 15.2 und wird deshalb, auch wenn er nicht in der Stellungnahme explizit aufgeführt wird, dennoch entsprechend in die Abwägung einbezogen.)

Von der Planung unmittelbar betroffen ist der Hohlweg an der Eitorfer Straße, da hier die

Zuwegung („Rampe“) zur Feuerwehr erfolgt. Der Hohlweg ist Bestandteil des Denkmalbereichs Kulturlandschaft „Unteres Siegtal“ und in der zugehörigen Satzung als „Hohlweg am Prozessionsweg Stadt Blankenberg – Süchterscheid“ bezeichnet. Als Bestandteile des geschützten Erscheinungsbilds sind erwähnt: „Hohlwegeinschnitt vom tiefsten Punkt Katharinentor ansteigend bis Berg“ und „beidseitig Böschungen in Teilbereichen erhalten“.

Der Einschnitt in die Böschung wird voraussichtlich eine Störung des Erscheinungsbilds darstellen. Neben der Fahrbahn werden Stützbauwerke zur Abfangung des Hangs erforderlich sein. Das LVR-ADR hat sich bereits in einer Stellungnahme vom 07.05.2018 ablehnend gegenüber der Planung geäußert. Die Gründe für die Entscheidung gegen eine weiträumigere Umfahrung wurden dem LVR-ADR bereits in einem Gespräch mit Feuerwehr und Stadtplanung erläutert, so dass mit dem Zurückstellen der denkmalpflegerischen Belange gegenüber anderen öffentlichen Belangen gerechnet wird. Im Umweltbericht ist eine Schnittzeichnung darzustellen, aus der der Eingriff und die notwendigen Begleitmaßnahmen ersichtlich werden. Aus Sicht des LVR-ADR ist das Ausmaß des Einschnitts/der Rampe auf ein Minimum zu beschränken, die notwendigen Stützbauwerke sind so auszubilden, dass sie sich in Hinblick auf Material und Konstruktion an die Umgebung anpassen.

Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Die Vorgaben aus dem Brandschutzbedarfsplan und den Vorgaben der Freiwilligen Feuerwehr für den neuen Standort der Feuerwehr ist zu entnehmen, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte gewährleistet ist und eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt. Der jetzt favorisierte Standort der Feuerwehr sieht eine alleinige Zu- und Abfahrt der Feuerwehr vor, die im Bedarfsfall der Feuerwehr die best- und schnellstmögliche Abfahrt der Einsatzfahrzeuge ermöglicht. Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren. Hierzu wurden von den beauftragten Büros Dietrich | Untertrifaller und faktorgrün im Rahmen der Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans eine Detailplanung zum Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße in zwei Varianten entwickelt. Variante 1, die einen flach geneigten Böschungswinkel im natürlichen Gelände (ohne Abfangung) vorsieht. Und Variante 2, die einen deutlich steileren Böschungswinkel aufweist und damit einen geringeren Eingriff in den Hohlweg darstellt. Die steil ansteigende Böschung wird durch Natursteinquader (Grauwacke) befestigt. Beide Varianten wurden dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorgestellt. Der Vorschlag zu den Stützmauern wird seitens des LVR-ADR befürwortet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine einvernehmliche Lösung mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland gefunden.

Stellungnahme:

Die Geschichte der Denkmalpflege in Stadt Blankenberg geht bis auf die 1910 erstellte „Ortssatzung zum Schutze gegen Verunstaltungen“, zurück. Im Zuge eines Gesamtkonzepts, welches gerade die Attraktivität der Denkmäler zum Inhalt hat und auf den in über 100 Jahren erreichten Erfolgen der Denkmalpflege aufbaut, ist zu erwarten, dass dem Belang „Denkmalpflege“ ein hoher Rang bei allen genannten Planungen eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang sei auch der Hinweis auf § 1 Abs. 3 DSchG NRW erlaubt: „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen“.

Bei allen Planungen bittet das LVR-ADR um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung; die Maßnahmen stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 9 Denkmalschutzgesetz.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu B1

mit Schreiben vom 01.07.2021

Stellungnahme:

1.Überbaubare Flächen für den Gemeinbedarf - Kultur- und Heimathaus –

Diese Flächen sind so angelegt, dass das Gebäude der ehemaligen Schule – der letzten in Stadt Blankenberg - weichen muss. Die Eintragung in die Denkmalliste ist geboten (Begründung: siehe Prof. Dr. Helmut Fischer – Denkmalbeauftragter – vom 05.07.2021). Ich rege an, diese Flächen so umzuplanen, dass die ehemalige Schule – heute Feuerwehr – bestehen bleibt und rege eine Umnutzung im Sinne des Gesamtprojektes als Gebäude für:

Museumszwecke (Ausstellung) – Alte, historische, örtliche Ackergeräte, Fuhrwerke, Kutschen, Geschirre, usw. Aufenthalt und Marktstand, Sanitärzwecke an.

Die Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kultur- und Heimathaus“ werden entsprechend umgeplant.

Abwägung:

Das derzeitige Gebäude der Feuerwehr in Stadt Blankenberg (ehemaliges Schulgebäude) ist nach Rücksprache mit der Unteren Denkmalbehörde nicht in der Erfassungsliste zur Eintragung denkmalwerter Gebäude.

Das seit 2017 laufende Verfahren (Integriertes Handlungskonzept und Bauleitplanverfahren) befand sich in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland. Es gab in der nun seit 4 Jahren andauernden Bearbeitungszeit keinerlei Hinweis, dass es sich bei dem ehemaligen Schulgebäude um ein denkmalwertes Gebäude handelt. Es wurden seitens der Unteren Denkmalbehörde und des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage ebenfalls keine Bedenken

hinsichtlich der Überplanung des ehemaligen Schulgebäudes vorgebracht.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:

2. Enge Regelungen für die Parkplätze! (Kein Ansatz für Camping!)

Abwägung:

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird ausgeführt, dass neben den Pkw-Stellplätzen (südlich der neuen Erschließungsstraße) als zusätzliches dauerhaftes Angebot 3 Stellplätze (mit Stromanschluss) für Wohnmobile angelegt werden. Dies geht auf einen Beschluss im Wirtschaftsausschuss vom 10.09.2019 zurück. Der Bebauungsplan setzt somit diesen politischen Beschluss um.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:

3. Besonders rücksichtsvolle Gestaltung der Feuerwehzufahrt von der Eitorfer Straße (Böschungseinschnitt).

Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Den Vorgaben aus dem Brandschutzbedarfsplan und den Vorgaben der Freiwilligen Feuerwehr für den neuen Standort der Feuerwehr ist zu entnehmen, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte gewährleistet ist und eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt. Der jetzt favorisierte Standort der Feuerwehr sieht eine alleinige Abfahrt der Feuerwehr vor, die im Bedarfsfall der Feuerwehr die best- und schnellstmögliche Abfahrt der Einsatzfahrzeuge ermöglicht. Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Wettbewerbsverfahren wurde dies im Auslobungstext besonders hervorgehoben:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren. Hierzu wurden von den beauftragten Büros Dietrich I Untertrifaller und faktorgrün im Rahmen der Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans eine Detailplanung zum Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße in zwei Varianten entwickelt. Variante 1, die einen flach geneigten Böschungswinkel im natürlichen Gelände (ohne Abfangung) vorsieht. Und Variante 2, die einen deutlich steileren Böschungswinkel aufweist und damit einen geringeren Eingriff in den Hohlweg darstellt. Die steil ansteigende Böschung wird durch Natursteinquader (Grauwacke) befestigt. Beide Varianten wurden dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorgestellt. Der Vorschlag zu den Stützmauern (Variante 2) wurde seitens des LVR-ADR befürwortet.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

Stellungnahme:

4. Zurückhaltende, „insektenschonende“ Beleuchtung!

Abwägung:

Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.

zu B2

mit Schreiben vom 14.07.2021

Stellungnahme:

Die mit Schreiben vom 21.08.2019 erhobenen Einwände gegen den Bebauungsplan 15.2 Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg werden aufrechterhalten. Das Schreiben wird als Anlage beigefügt.

Als Eigentümer der im Plangebiet liegenden Flurstücke Nrn. 60, 192, 193 und 140 sind wir von den aufgezeigten Nachteilen des Bebauungsplanes besonders betroffen.

Ergänzend zu meinen bisherigen Ausführungen werden folgende weitere Einwände erhoben:

1. Bau einer Rampe für die Feuerwehr

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die nach der Beschreibung (S.42 des Bebauungspl.) über Flur 7, Flurstücke 56 und 58 neu anzulegende Zu- und Abfahrt der Feuerwehr auf direktem Wege zur Eitorfer Straße nicht mit der Planzeichnung übereinstimmt. Nach der Zeichnung verläuft die Zufahrt über das Flurstück 59.

Durch den geplanten Bau der Rampe wird der Hohlweg an der Eitorfer Straße, der als wichtiges Relikt der historischen Kulturlandschaft erhalten werden sollte, irreparabel zerstört. Im Umweltbericht vom 20.05.2021 wird darauf hingewiesen, dass es infolge der Planung zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das schützenswerte Kulturgut kommen wird.

Nach der Beschreibung (S.56) werden Rampe und Maueranlage eine Breite von etwa 21m (!) in Anspruch nehmen. Der Einschätzung, dass die geplante Einfahrt mit einem minimalen Eingriff in die Topographie verbunden sein soll, kann nicht gefolgt werden. Die steile Böschung an der Eitorfer Straße hat eine Höhe von 7 bis 8 m. Auf der Böschung stehen mehrere sehr hohe Bäume – diese sind in der Beschreibung des Bebauungsplanes nicht im Einzelnen aufgeführt –, die beim geplanten Bau der Rampe gefällt werden müssen. Durch die so angelegte Schneise sind die wenigen daneben auf unserem Grundstück stehenden sehr hohen Bäume auch durch das Abkappen der Wurzeln bei Stürmen besonderen Gefahren ausgesetzt. Bei einem Umsturz der Bäume auf die Eitorfer Straße ist mit schwerwiegenden Folgen auch für die angrenzende Bebauung zu rechnen, die die Stadt Hennef zu verantworten hätte.

Darüber hinaus birgt der Bau einer Rampe durch das Steilufer bei den in letzter Zeit immer häufiger vorkommenden unwetterartigen Starkregenereignissen eine sehr hohe Gefahr durch nicht beherrschbare Wassermassen und Erdrutsche, mit denen bei der großflächigen Versiegelung des Plangebietes zu rechnen ist. Gerade die Region Hennef war und ist in den Jahren 2020/2021 wiederholt von derartigen Umweltkatastrophen betroffen. Wegen durch Starkregen ausgelösten Erdrutschen an Steilhängen mussten u.a. große Straßenabschnitte mehrere Monate gesperrt werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, grob fahrlässig und unter keinem Gesichtspunkt vertretbar, dass die Stadt Hennef durch den Bau einer Rampe in ein Steilufer, die mit einem tiefen Einschnitt in das Gelände verbunden ist, künstlich eine zusätzliche hohe Gefahrenquelle schafft. Bereits in dem hydrologischen Gutachten vom 30.08.2019 wird in der Bewertung unter 5.2. ausgeführt „Mit zunehmender Geländeneigung findet eine Zunahme der Beeinträchtigung statt. Außerdem kann durch die Versickerung eine Durchnässung des Untergrundes erfolgen, wodurch die Gefahr ansteigt, dass der Untergrund instabil wird und schlimmstenfalls ins Rutschen kommt. Daher sind weder dezentrale noch zentrale

Versickerungsanlagen im vorliegenden Plangebiet geeignet, um das anfallende Niederschlagwasser zu entwässern...“ In der Schlussbemerkung unter 6. heißt es „Die Einleitung von Niederschlagwasser in den Untergrund kann zudem die Standsicherheit des Hanges negativ beeinflussen. Im schlimmsten Fall können Erdbeben oder Bewegungen ausgelöst werden.“ Zu berücksichtigen ist dabei, dass dieses Gutachten zu einer Zeit erstattet wurde, als die Region noch nicht von ständigen Unwetterereignissen durch Starkregen oder Dauerregenfällen betroffen war. Die Erfahrungen der letzten Jahre gebieten zumindest unter diesem Aspekt die Einholung eines ergänzenden Gutachtens. Auch der Umweltbericht vom 20.05.2021 befasst sich nicht mit den zu erwartenden Folgen des Baues der geplanten Rampe und bedarf auch insoweit einer Ergänzung.

Der Bau der Rampe unmittelbar neben den in unserem Eigentum stehenden Flurstücken wirft Fragen der Sicherung des dann seitlich stark abfallenden Geländes vor zu befürchtenden Erdbeben auf, die durch die Erläuterungen zu dem Bebauungsplan nicht beantwortet werden. Bei einem Schadensereignis wäre die Stadt Hennef als Verursacher der Gefahrenlage regresspflichtig.

Der von dem Bau einer Rampe ausgehende Nutzen steht in keinem Verhältnis zu den drohenden Schäden und Gefahren. Die Zu- und Abfahrt der Feuerwehr kann – so wie es bereits jetzt geschieht - ohne bedeutenden Zeitverlust über die Straße „Auf dem Berg“ erfolgen. Eine Zeitberechnung für diese Variante wurde nicht vorgenommen. Die auf S.43 angegebene Zeitersparnis von bis zu 60 Sekunden bezieht sich auf den Vergleich zu der bisherigen Zufahrt der Feuerwehr über die Straße „Scheurengarten“.

Abwägung:

Die zukünftige Feuerwehrabfahrt verläuft auf dem Flurstück 59. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Den Vorgaben aus dem Brandschutzbedarfsplan und den Vorgaben der Freiwilligen Feuerwehr für den neuen Standort der Feuerwehr ist zu entnehmen, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte gewährleistet ist und eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt. Der jetzt favorisierte Standort der Feuerwehr sieht eine alleinige Abfahrt der Feuerwehr vor, die im Bedarfsfall der Feuerwehr die best- und schnellstmögliche Abfahrt der Einsatzfahrzeuge ermöglicht. Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausführlich ausgeführt, dass nur durch die neu geplante Feuerwehrzufahrt/-abfahrt die Hilfsfristen eingehalten werden können und die Unfallgefahren an- und abrückender Fahrzeuge im Einsatzfall enorm minimiert werden. Dies ist bei allen anderen möglichen Zu- und Abfahrten zum/vom neuen Feuerwehrgebäude nicht gegeben.

Im Wettbewerbsverfahren wurde der denkmalpflegerisch sensible Bereich des Hohlwegs Eitorfer Straße im Auslobungstext besonders hervorgehoben:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren. Hierzu wurden von den beauftragten Büros Dietrich I Untertrifaller und faktorgrün im Rahmen der Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans eine Detailplanung zum Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße in zwei Varianten entwickelt. Variante 1, die einen flach geneigten Böschungswinkel im natürlichen Gelände (ohne Abfangung) vorsieht. Und Variante 2, die einen deutlich steileren Böschungswinkel aufweist und damit einen geringeren Eingriff in den Hohlweg darstellt. Die steil ansteigende Böschung wird durch Natursteinquader (Grauwacke) befestigt. Beide Varianten wurden dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorgestellt. Der Vorschlag zu den Stützmauern (Variante 2) wurde seitens des LVR-ADR befürwortet.

Seitens der Bauordnung und Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef bestehen gegenüber dem Bauvorhaben unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

Auf Grundlage des § 29 Abs. 1 DSchG NRW muss sichergestellt werden, dass auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers eine Fotodokumentation im Bereich des Hohlwegs, insbesondere des Zustandes vor dem Eingriff sowie der während des Eingriffs entstandenen Profile, anzufertigen ist.

Die im Rahmen der Baumaßnahme durchzuführenden Untersuchungen, bzw. Fotodokumentation werden vorgenommen.

Die bestehenden Bäume im Bereich des Eingriffsbereiches der neuen Rampe zum Grundstück der Feuerwehr müssen im Zuge dieses Bauvorhabens gefällt werden. Diese Fällungen wurden mit dem Umweltamt der Stadt Hennef abgestimmt. Die im Zuge des landschaftspflegerischen Begleitplans vorgesehen Ausgleichspflanzungen werden berücksichtigt.

Von einer Gefahr der auf dem benannten Grundstück stehenden Bäume ist nicht auszugehen, da der Abstand zwischen der neuen Rampe und der Grundstücksgrenze etwa 6,5 Meter beträgt. Die Bäume auf dem Flurstück 60 befinden sich darüber hinaus noch etwa 4 - 5 Meter von der Flurstücksgrenze entfernt, weshalb ein Abstand zu den vorhandenen Baumwurzeln vorhanden ist. Weiterhin ist die Böschungsoberkante der neuen Rampe außerhalb des Kronenbereiches der auf dem Grundstück 60 befindlichen Bestandsbäume. Im Zuge der Bauausführung, bzw. der Baumrodungen wird ein Baumgutachter hinzugezogen, der die Standsicherheit der vorhandenen und dann freigestellten Bäume prüft.

Bei der Planung der neuen Zufahrtsrampe zum Grundstück des neuen Feuerwehrhauses wurden die Angaben des Baugrundgutachtens sowie des hydrologischen Gutachtens vom 30.08.2019 des Büros Kühn Geoconsulting GmbH wie folgt berücksichtigt:

Bei der im Zuge dieser Baumaßnahme geplanten Retentionsmulde handelt es sich nicht um eine Versickerungsmulde, sondern um ein Pufferbecken, das eine geregelte Einleitung in die Kanalisation gewährleistet. Die neugeplante Mulde dient lediglich als Rückhaltefläche für ein Starkregenereignis und speichert das Regenwasser, bevor es gedrosselt in die bestehende Kanalisation der Stadt eingeleitet wird.

Die Sohle der Retentionsmulde wird auf Basis einer Empfehlung vom Büro Kühn Geoconsulting GmbH mit einer Tonabdichtungsbahn abgedichtet und mit einer Wiesenansaat begrünt. Dementsprechend wird eine eventuelle Versickerung und dadurch Übersättigung des Untergrundes verhindert. Somit ist ein Erdbeben aufgrund einer Übersättigung des Erdbodens ausgeschlossen.

In der Regel werden Entwässerungseinrichtungen wie Retentionsmulden für ein 10-jähriges, 30-minütiges Regenwasserereignisses ausgelegt. Aufgrund der Komplexität dieser Baumaßnahme und der vorhandenen Topographie, wurde bei der Dimensionierung der Retentionsmulde ein Spitzenbeiwert des 30-jährigen Regenwasserereignisses zugrunde gelegt. So kann insgesamt eine größere Wassermenge gespeichert und gedrosselt abgeleitet werden. Die größere Dimensionierung dieser Retentionsmulde beeinträchtigt die Standsicherheit der bestehenden Böschung an der Eitorfer Straße nicht.

Die Hinweise werden entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme:

2. Bau eines Kultur- und Heimathauses und Ausbau von Parkplätzen

Für die ortsansässigen Vereine und die Bürger von Blankenberg besteht kein Bedarf für ein Gemeindehaus. Säle für Veranstaltungen sind in der ortsansässigen Gastronomie, im Pfarrhaus und im Feuerwehrhaus ausreichend vorhanden. Ein Kultur- und Heimathaus wäre in einem denkmalgeschützten Gebäude besser untergebracht.

Nicht nachvollziehbar ist, dass durch die Schaffung von Parkplätzen in dem Landschaftsschutzgebiet der Verkehr näher in den Ort mit den damit verbundenen Belästigungen durch Lärm und Emissionen für die Anwohner hereingeführt wird. Sinnvoller wäre es, Parkplätze am Ortsausgang Richtung Süchterscheid zu schaffen. Diese Alternative wurde bei der Planung nicht geprüft.

Die Anwohner von Blankenberg stehen dem Bebauungsplan überwiegend ablehnend gegenüber, was sich auch in dem deutlichen Votum bei der letzten Kommunalwahl gezeigt hat. Nach unseren Informationen hat es eine Unterschriftenaktion gegen den Plan gegeben. Ein Antrag auf Durchführung einer Bürgerbefragung soll abgelehnt worden sein.

Die von dem Denkmalschutzbeauftragten der Stadt Hennef, Herrn Prof. Fischer, geäußerten Bedenken im Hinblick auf die Unvereinbarkeit des Bebauungsplanes mit den Belangen des Denkmal- und Landschaftsschutzes wurden bei dem Bebauungsplan ignoriert.

Abwägung:

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird im Kapitel 3.2.1 die Standortwahl und die Prüfung von Standortalternativen sehr detailliert ausgeführt.

Da nach Prüfung der Standortalternativen für das Kultur- und Heimathaus sich der jetzige Standort als einzig möglicher Standort herausgestellt hat, ergeben sich daraus die unmittelbar angrenzenden Parkplätze. Hierdurch wird die Neustadt vom touristisch bedingten motorisierten Individualverkehr entlastet.

Die Anlegung von Busparkplätzen an alternativen Standorten wurde geprüft. Eine Umsetzung scheiterte an der fehlenden Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer und an fachrechtlichen Restriktionen. Die in der Stellungnahme benannten alternativen Pkw-Parkplätze in Richtung Süchterscheid kommen aufgrund der zu großen Distanz nicht in Betracht.

Der Hinweis wurde bereits geprüft.

Es fanden im Rahmen der Erstellung des Integrierten Handlungskonzepts mehrere Bürgerworkshops in Stadt Blankenberg statt, in der sich die Anwohner konstruktiv in das Verfahren eingebracht haben.

Durch das zweistufige Beteiligungsverfahren kann sich neben den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange auch die Öffentlichkeit beteiligen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ging seitens der Öffentlichkeit lediglich eine Stellungnahme (*Anm.: dabei handelt es sich um den gleichen Absender wie auch dieser Stellungnahme*) ein. Im Rahmen der Offenlage sind insgesamt 2 Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Eine generelle Ablehnung der Anwohner Stadt

Blankenbergs ist demnach nicht erkennbar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

3. Erschließung der Flurstücke 60, 192, 193

Die fehlende Regelung der Erschließung der in unserem Eigentum stehenden Flurstücke stellt einen gravierenden Mangel des Bebauungsplanes dar, durch den wir besonders beeinträchtigt werden.

Bereits vor 2 Jahren (!) haben wir auf dieses Problem hingewiesen. Die in dem Plan geäußerte Absicht, sich um eine Regelung zu bemühen, reicht nicht. Im Rahmen der Flurbereinigung wurde ein Wirtschaftsweg (Nr.55) auf dem Gelände „Ober dem Ufer“ angelegt, der allen angrenzenden Flurstücken als Zufahrt diente. Im Planentwurf fehlt die Eintragung der mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen. Im Rahmen der nach § 1 Abs.7 BauGB gebotenen gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ist die Frage der wegerechtlichen Erschließung für alle drei Flurstücke zu berücksichtigen. Durch eine Grunddienstbarkeit auf dem Flurstück 67 könnte allenfalls die Zufahrt zu dem Flurstück 193 geregelt werden. Die Stadt Hennef ist aber verpflichtet, die Zufahrt zu jeder einzelnen Parzelle zu ermöglichen. Bei den Grundstücken handelt es sich nicht um stark eingegrünte Flächen, sondern um Streuobstwiesen, Weide- und Gartenland, die entsprechend bewirtschaftet werden und teilweise als Weideland für Schafe verpachtet sind.

Eine Lösung des Konfliktes könnte durch einen befahrbaren Weg entlang der Grenze zu den Flurstücken 67, 193, 192 bis zum Flurstück 60 erfolgen.

Auch während der Bauphase ist ein gefahrloser Zugang zu den Grundstücken sicherzustellen.

Wir sind gerne zu einem Gespräch bereit, um eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes herbeizuführen.

Abwägung:

Auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 21.08.2019 (s. unten) wird verwiesen. Die Festsetzung der vorgesehenen Zuwegung zu den Flurstücken 193, 192 und 60 ist nicht zwingend erforderlich. Da sich die Stadt Hennef hier noch in der Verhandlung mit dem Grundstückseigentümer befindet, wurde von der Festsetzung abgesehen, da die Lage der Zuwegung sich im Rahmen der Verhandlungen verändern könnte. Es ist darüber hinaus selbstverständlich möglich, im Rahmen der vorgesehenen Grunddienstbarkeit ein Geh- und Fahrrecht im Grundbuch einzutragen.

Für die angesprochenen 3 Grundstücke bestand bislang kein Baurecht und sie werden durch den Bebauungsplan aufgrund der Festsetzung als private Grünfläche dauerhaft einer Bebauung entzogen. Somit handelt es sich nicht um sog. „gefangene Grundstücke“, für die für jedes einzelne Grundstück eine Erschließung gewährleistet sein muss. Der aus der benannten Flurbereinigung in der Örtlichkeit entstandene Wirtschaftsweg, hatte zu keinem Zeitpunkt die Funktion einer gewidmeten Erschließung/Straße. Auch aus der Parzellierung der Grundstücke (in Form eines Erschließungsweges entlang der Flurstücke) lässt sich hieraus kein Rechtsanspruch ableiten. Die Parzellierung erfolgte vor einigen Jahren von privater Seite, mit der Absicht, dass sich in diesem Bereich die Grundstücke zu Wohnbauflächen entwickeln lassen. Ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren wurde jedoch nicht aufgestellt.

Wie bereits beschrieben, ist die Stadt Hennef bemüht, eine Erschließung über das Flurstück 67 zu ermöglichen. Die Erschließung des Flurstücks 192 kann dann über das Flurstück 193 und 67, die Erschließung des Flurstücks 60 über das Flurstück 192, 193 und 67 erfolgen.

Die in der Stellungnahme angesprochene Lösung des beschriebenen Konflikts ist nicht umsetzbar, da in der Detailplanung/Außenanlagenplanung auf der nördlich an die Coenenstraße angrenzenden Fläche für Gemeinbedarf/Feuerwehr (angrenzend an das Flurstück 67) eine barrierefreie Erschließungsanlage (Rampenanlage) des

Feuerwehrgebäudes vorgesehen ist.

Der Anregung wird hinsichtlich der vorgeschlagenen Erschließung entlang der Grenze zu den Flurstücken 67, 193, 192 und 60 nicht gefolgt.

Stellungnahme vom 21.08.2019 sowie die Abwägung dazu, die am 01.06.2021 im Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschlossen wurde:

Stellungnahme:

1. Das Plangebiet gehört zum Denkmalbereich der Historischen Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen (Denkmalbereichssatzung der Stadt Hennef vom 03.04.2008). Ziel ist es, die Landschaftsgestalt als ein über Jahrhunderte geprägtes besonderes Dokument der Geschichte zu erhalten. Geschützt werden u. a. das Wegenetz, insbesondere die Hohlwege und Wallfahrtswege von Blankenberg nach Süchterscheid mit den einzelnen Stationen des Prozessionsweges.

Das gesamte Vorhaben, insbesondere der Bau einer Rampe für die Feuerwehr durch das Ufer der Eitorfer Straße ist mit einem erheblichen Eingriff in die historisch gewachsene Kulturlandschaft verbunden und würde zu einer Zerstörung des als besonders schützenswert erachteten Hohlweges im Bereich der Eitorfer Straße führen.

Auch das im Plangebiet liegende und als Naherholungsgebiet dienende Hochplateau mit Grünland und Obstbaumwiesen mit freiem Blick auf die Blankenberger Altstadt würde durch die geplante großflächige Bebauung als gewachsene Kulturlandschaft zerstört.

Abwägung:

Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg wurde/wird auch parallel u. a. die 2. FNP-Änderung Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr und das Bebauungsplanverfahren Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr durchgeführt. Im Untersuchungsbereich des Integrierten Handlungskonzepts liegen zwei durch Satzungen geschützte Denkmalbereiche. Zum einen stellt der gesamte Untersuchungsbereich des Integrierten Handlungskonzepts einen Ausschnitt der seit 2008 rechtsgültigen großräumigen Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ dar. Zum anderen bildet hierin die 1988 beschlossene Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern Stadt Blankenberg einen gesondert geregelten Ausschnitt.

Denkmalbereichssatzung „Ortskern Stadt Blankenberg“

Für den historischen Ortskern Stadt Blankenberg besteht seit 1988 eine Denkmalbereichssatzung gemäß §§ 2 und 5 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (in der Fassung vom 11.3.1980). Der Denkmalbereich umfasst den Siedlungsbereich der Neustadt einschließlich der sie umgebenden und seit 1985 unter Denkmalschutz stehenden Stadtmauer. Die Denkmalbereichssatzung schützt den mittelalterlichen Siedlungsgrundriss und das Erscheinungsbild des historischen Ortskerns der bebauten Neustadt.

Die Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“ ist der größte zusammenhängende Denkmalbereich im Rheinland. Das Ziel der seit 2008 rechtskräftigen Satzung ist es, die besondere historische Kulturlandschaft, bestehend aus dem Zusammenspiel der beiden Denkmalbereiche der Ortskerne Stadt Blankenberg und Bödingen sowie der umgebenden historisch geprägten Landschaft, zu schützen. Insbesondere der landschaftliche Umgebungsbereich Stadt Blankenbergs ist geprägt durch eine Vielzahl erhaltener mittelalterlicher baulicher und kulturhistorischer Relikte wie Mühlen, Mühlteiche, Weinbergsterrassen, Hohlwege, Eiskeller u.a., die auch Hinweise auf frühere, mittelalterliche Wirtschaftsstrukturen geben.

Diese Denkmalbereichssatzung schützt konkret die Erhaltung:

- *des historisch bedeutsamen Grundrissnetzes in der Landschaft,*
- *der großflächigen Struktur und Topographie der überlieferten Landschaftsgestalt,*
- *der kulturhistorischen Relikte in der Landschaft,*
- *der Silhouette des Landschaftsausschnitts und der Ortssilhouetten von Stadt Blankenberg und von Bödingen sowie der charakteristischen Sichtbezüge (siehe hierzu: Stadt Hennef: Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“. Hennef o.J.)*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr (und der Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung) liegt z. T. innerhalb der Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“.

Neubau Feuerwehr und Kultur- und Heimathaus/ Bereich Ober dem Ufer

Im Rahmen der Erstellung des Integrierten Handlungskonzepts und im Hinblick auf die Durchführung des Wettbewerbs „Ober dem Ufer in Stadt Blankenberg“ zum Neubau der Feuerwehr und des Kultur- und Heimathaus, welcher Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes bildet, wurde die Denkmalbehörde in regelmäßigen Terminen mit eingebunden. Die Absprachen sind wie folgt in die Auslobung mit eingeflossen. Ebenso fand nach dem durchgeführten Wettbewerb ein intensiver Austausch mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland statt.

Im Wettbewerbsgebiet sind nachfolgende Bereiche und Objekte geschützt:

6. *Bodendenkmal Stadt und Burg Blankenberg*
7. *Denkmalbereichssatzung Stadt Blankenberg*
8. *Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen,*

Relikte:

- *Hohlweg Eitorfer Straße*
- *Weinberge Südliche Stadtmauer und oberhalb Ahrenbachtal*
- 9. *Einzeldenkmäler*
 - *Stadtmauer mit Tortürmen und Wehrturm (Südseite)*
 - *Wegekreuz Scheurengarten*
 - *Wegekreuz Eitorfer Straße 2a/Scheurengarten*
 - *Wegstock Kreuzwegstation 3, vor Eitorfer Straße 4*
- 10. *Denkmalwerte Objekte: Eitorfer Straße 4 (Fachwerkhaus mit Scheune)*

Mit Blick auf die Belange des Denkmalschutzes galt in der Bearbeitung des Wettbewerbs folgenden Aspekten besondere Beachtung:

Denkmalpflegerische Belange im Bereich des Hohlwegs Eitorfer Straße

Auch im Bereich des Hohlwegs Eitorfer Straße sind denkmalpflegerische Belange tangiert. Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen.

Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormalig steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.

Bereits im November 2013 zeigte eine Untersuchung der FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz, Bonn

erstmalig Mängel in der räumlichen Struktur des Feuerwehrhauses Stadt Blankenberg auf.

Nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises sind für die Feuerwehr im Stadtgebiet insgesamt neue Standorte zu finden bzw. einzelne, vorhandene Standorte auszubauen. Deshalb wurde im FNP Neu eine Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, Richtung Süden vorgesehen.

Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind als nicht ausreichend zu betrachten. Weiterhin ist die Anfahrt zum Feuerwehrhaus als unzureichend anzusehen. Gemäß gesetzlichen Vorgaben muss der Begegnungsverkehr vermieden werden. Das Feuerwehrhaus ist nur über eine kurvenreiche Zufahrt vorbei an der Aussegnungshalle und dem Spielplatz über die Serpentine des Wirtschaftsweges im Wehrgraben „Scheurengarten“ und über einen zwischenzeitlich asphaltierten Wirtschaftsweg abweigend von der Straße „Auf dem Berg“ erreichbar. Beide Zufahrten sind in ihrer Länge von jeweils ca. 300 – 400 m jeweils nur einspurig befahrbar. Ein Vorbeifahren ist nicht möglich. Hier kommt es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte. Bei der Zufahrt über den „Scheurengarten“ kommt es des Weiteren regelmäßig zu Begegnungen mit Fußgängern im Bereich des Wanderweges um die Stadtmauer. Hierdurch kann es zu erheblichen Gefährdungen kommen, sowohl für die Fußgänger als auch für die Einsatzkräfte.

Die Stellplatzsituation (Tiefe und Breite) der Einsatzfahrzeuge ist ebenfalls als ausgereizt bzw. für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend anzusehen. Aufgrund der vorgenannten Thematik musste das Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Hennef (Sieg) angepasst werden. Ein Löschgruppenfahrzeug nach Norm der Klasse „HLF 10“, das grundsätzlich im Standort Blankenberg vorgesehen war, musste in zwei kleinere Fahrzeuge der Klasse MLF aufgeteilt werden, um den taktischen Wert des Fahrzeugs „HLF 10“ beizubehalten. Ein „HLF 10“ heutiger Bauart passt aufgrund seiner Abmessungen nicht durch das Nadelöhr des Katharinenturms. Dieser Umstand verschärfte die Stellplatzsituation, so dass zwischenzeitlich (2019) eine provisorische Garage errichtet wurde, die allerdings die Anforderungen des Arbeits- und Unfallschutzes aufgrund fehlender Grundstückstiefen nicht vollumfänglich erfüllen kann.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) nur zum Teil eingehalten werden.

Das Feuerwehrhaus ist in einen Zustand zu versetzen, der es den Einsatzkräften erlaubt, ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen zu können. Hierzu zählen primär geeignete Zugangswege zum Feuerwehrgerätehaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Geräte vorhanden sein.

Vor dem Stellplatz der Einsatzfahrzeuge muss genügend großer Stauraum vorhanden sein, um sicherzustellen, dass die Fahrzeuge ohne Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer sowie für die Einsatzkräfte außerhalb der Fahrzeughalle bestiegen bzw. verlassen werden können.

Im Ergebnis der Untersuchung ist der bestehende Standort des Feuerwehrgerätehauses der Feuerwehr in Stadt Blankenberg unter Berücksichtigung des gesamten Stadtgebiets Hennef (Sieg) weiterhin als bedarfsgerecht anzusehen. Er soll am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes innerhalb des Gesamtstadtgebiets wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls

ist aufgrund der festgestellten Risiken des historischen Ortskerns sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig anzusehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt bezogen auf raumwirksame Fragestellungen Mängel in der Stellplatzsituation, in der Zu- und Abfahrt sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest. Ein Ausbau des Standorts ist deshalb unumgänglich.

Im Zuge der Erstellung einer Machbarkeitsstudie für das Kultur- und Heimathaus und die Feuerwehr wurden verschiedene Standortalternativen untersucht. Die Variante 2 e wurde danach als Vorzugsvariante ausgewählt (s. auch Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf bzw. Bebauungsplanentwurf). Neben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, KHH + FW wird auch das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (2. Änderung des FNP – Stadt Blankenberg, KHH + FW) durchgeführt.

Die Feuerwehr wird zukünftig durch eine Rampe direkt an die Eitorfer Straße als klassifizierte Straße angeschlossen. Diese Rampe dient ausschließlich als Zu- und Ausfahrt für die Rettungsfahrzeuge.

Die von den KHH- Besucher- und Nutzer- Wegen getrennte neu anzulegende Zu- und Abfahrt der Feuerwehr auf direktem Wege zur Eitorfer Straße über die Grundstücke Gemarkung Blankenberg Flur 7 Flurstücke 56 und 58 wird hinsichtlich des Unfallschutzes die gravierenden Mängel beseitigen und den Erreichungsgrad nach Schutzzieldefinition des Brandschutzbedarfsplans erheblich steigern. Die neu geplante Zu- und Abfahrt wurde mit dem Verfasser des Brandschutzbedarfsplans abgestimmt und von diesem als absolut notwendig erachtet, um die Hilfsfristen innerhalb des Gesamtstadtgebiets Hennef (Sieg) abdecken zu können. Der vom Standort Stadt Blankenberg angediente Löschbezirk umfasst u.a. auch die Ortslagen Altenbödingen, Bödingen, Lauthausen, Dondorf und Oberhalberg. Vor allem die Ortslage Bödingen kann hinsichtlich seines Risikopotentials mit dem historischen Ortskern von Stadt Blankenberg verglichen werden.

Grund für die Überprüfung der Erreichungsgrade ist die gesetzliche Vorgabe, dass die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten hat. Dabei beurteilt sich die Leistungsfähigkeit hauptsächlich nach der Erfüllung zeitlicher Kriterien. Das Resultat ist die Festlegung von Zeitintervallen, in denen die Maßnahmen der Feuerwehr eingeleitet oder abgeschlossen sein müssen, um das Leben und die Gesundheit der betroffenen Personen zu erhalten und Sachwerte zu schützen.

Die unterschiedlichen Zeitspannen werden sekundengenau durch Betätigung der in den Fahrzeugen verbauten Statusgeber bei der Leitstelle dokumentiert und jährlich zum Controlling nach Brandschutzbedarfsplan ausgewertet. Die neue Zu- und Abfahrt führt zu einer enormen Zeitersparnis von bis zu 60 Sekunden und minimiert die Unfallgefahren bei an- und abrückendem Verkehr im Einsatzfall enorm.

Aus Sicht des Denkmalschutzes ist die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr achtsam in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.

Stellungnahme:

2 + 3. Der Planentwurf hält auch aus Gründen des Landschafts- und Umweltschutzes einer Überprüfung nicht stand.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die großflächige Versiegelung des Gebietes durch Gebäude und Parkplätze ist mit dem Schutz der Landschaft nicht zu vereinbaren. Insbesondere die Schaffung einer Vielzahl von Parkplätzen würde zu einer erheblichen Belastung für den Ort und die Anwohner durch Lärm und Abgase führen.

In einer Zeit, in der die Menschen zunehmend für Klima- und Umweltschutz sensibilisiert werden und man bestrebt ist, den Verkehr zum Schutz der Bürger möglichst aus den Orten fernzuhalten, ist es nicht verständlich, dass durch die Neuplanung der Verkehr noch stärker in den denkmalgeschützten Ort hereingeführt werden soll. Zum Denkmalschutzbereich von Blankenberg gehören nicht nur die Altstadt, sondern auch die außerhalb der Stadtmauern liegenden Ortsteile.

Sinnvoll wäre es, Parkplätze am Ortsausgang von Blankenberg zu schaffen.

Die großflächige Versiegelung des Plangebietes würde auch bei den in letzter Zeit immer häufiger auftretenden Extremwetterverhältnissen mit Starkregen erhebliche Probleme verursachen. Insbesondere das steile Ufer des als besonders schützenswert erachteten Hohlweges der Eitorfer Straße würde durch anfallende Wassermassen erheblich gefährdet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Bebauungsplanes durch unabhängige Sachverständige liegt bisher nicht vor.

Eine Notwendigkeit für die Bebauung des Landschafts- und Denkmalschutzgebietes besteht nicht.

Das Feuerwehrhaus kann auch an seinem jetzigen Standort erweitert werden. Mit dem Ausbau wurde auch bereits begonnen. Die Zufahrt ist ohne größere Belästigung für die Anwohner weiterhin über die Straße „Scheurengarten“ möglich.

Ein Bedarf der Bürger für ein Gemeindehaus besteht nicht. Säle für Veranstaltungen sind in der ortsansässigen Gastronomie, im Pfarrhaus und im Feuerwehrhaus ausreichend vorhanden.

Der Bau eines weiteren Cafés im Plangebiet würde nur zu einer unnötigen Konkurrenz für die heimische Gastronomie führen. Eine Auslastung wäre ohnehin nur an einzelnen Wochenenden zu erwarten.

Falls überhaupt Bedarf für ein Heimat- und Kulturhaus bestehen sollte, könnte dieses in einem vorhandenen Gebäude untergebracht werden. Innerhalb der Stadtmauer werden einige Häuser zum Verkauf angeboten, u.a. das in zentraler Lage am Marktplatz liegende denkmalgeschützte Haus mit der ehemaligen Gaststätte „Zum Burghof“. Es wäre sinnvoller, die bestehende Bausubstanz zu nutzen als in einem Landschaftsschutzgebiet neue Gebäude zu errichten.

Abwägung:

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg – Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr ist auch als Teil II der Begründung ein Umweltbericht erstellt worden. Dort ist aufgeführt:

„Mit der Neuaufrstellung des Bebauungsplans Nr. 15.2 wird eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vorbereitet, die als erheblich einzuschätzen ist. Die Nutzungsänderung ist mit Neuversiegelungen verbunden, die als erhebliche Umweltauswirkungen einzustufen ist. Es kommt zur Inanspruchnahme von Flächen, die als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind. Eine Zerschneidung oder Fragmentierung von Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützter Biotope sowie FFH-Gebieten erfolgt nicht.

.....

Es wurden in Abstimmung mit der Bezirksregierung, dem Landschaftsverband Rheinland

und den verschiedenen Fachdienststellen der Stadt Hennef im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch das Büro Neubig Hubacher (2018) vier Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und die Feuerwehr untersucht, die im Hinblick auf ihre z. B. Denkmalverträglichkeit, Auffindbarkeit und Orientierung, verkehrlichen Anforderungen und Landschafts- und Ortsbildverträglichkeit untersucht wurden. “

Bereits im November 2013 zeigte eine Untersuchung der FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz, Bonn erstmals Mängel in der räumlichen Struktur des Feuerwehrhauses Stadt Blankenberg auf.

Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte kommen. Weiterhin steht der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät vorhanden sein.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig angesehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.

Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.

Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.

Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingeengt und der Feuerwehr untergeordnet worden.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse, die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt und ist – wie bereits bei der frühzeitigen Beteiligung, die vom 08.04.-23.04.2019 durchgeführt wurde, sowohl auf der Homepage der Stadt Hennef, als auch im Rathaus einsehbar gewesen und wird zur Offenlage ebenfalls auf der Homepage der Stadt Hennef und im Rathaus (bedingt durch die Corona-Virus Pandemie mit vorheriger Terminvereinbarung) einsehbar sein. Der Offenlagezeitpunkt wird rechtzeitig über das Mitteilungsblatt (Stadttecho) oder über die Homepage der Stadt Hennef (unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“) bekannt gegeben.

Im Vorfeld der Bebauungsplanaufstellung wurden auch Standortalternativen für das Kultur- und Heimathaus innerhalb der Neustadt (Denkmalbereichssatzung: Ortskern Stadt Blankenberg) untersucht. Die Untersuchung ergab, dass alle alternativen Standorte nicht für eine öffentliche Nutzung geeignet sind. Kriterien für den Ausschluss waren zum einen ein unzureichendes Stellplatzangebot für größere Veranstaltungen, zusätzlicher Besucherverkehr, der dadurch in die Neustadt gezogen wird, die Barrierefreiheit für das Gebäude oder innerhalb des Gebäudes ist nicht gegeben oder es ist keine oder zu geringe Außenfläche vorhanden.

Für Stadt Blankenberg wird seit Frühjahr 2017 ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung erstellt. Besondere Themen dabei sind Verkehr, Städtebau, Sanierung, Denkmalschutz, Freizeit und Tourismus. Im Rahmen der Erarbeitung gab es mehrere Bürgerworkshops, weitere Abstimmungsrunden sowie einen Expertenworkshop. Im Rahmen der Gespräche ist deutlich geworden, dass das Thema Freizeit und Tourismus für die Stadtentwicklung, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger in Stadt Blankenberg, einen ganz besonderen Stellenwert hat. Im Rahmen der Erstellung des InHK wurde auch ein Tourismuskonzept erarbeitet, das unter Beachtung der Balance zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Einheimischen und der Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch attraktivere und neu ergänzte Angebote in Stadt Blankenberg den Weg für die weitere Entwicklung aufzeigt und dazu konkrete Maßnahmen benennt. Für die Erstellung des Tourismuskonzeptes wurden Expertengespräche durchgeführt, hierunter zählten die Hoteliers im Ort, mehrere Gastronomen, Gästeführer sowie Vertreter des Heimat- und Verkehrsvereins, des Turmmuseums und des Kelterhauses in Stein. Diese Gespräche dienten dazu, die „Innensicht“ zu erfahren, zur Ermittlung der „Außensicht“ wurden an verschiedenen Terminen Gästebefragungen durchgeführt. Daraus konnte eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellt sowie die Chancen und Risiken ermittelt werden. Daraus resultierend wurden Ziele und Strategien entwickelt. Das Kernziel lautet dabei:

Nachhaltige Tourismusedwicklung – Balance von Lebens- und Aufenthaltsqualität!

Darauf aufbauend wurden dann die einzelnen Handlungsfelder mit einzelnen Projekten und Maßnahmen entwickelt. Zu den Projekten und Maßnahmen der Infrastruktur gehören u. a. der Panoramaweg entlang der Mauern und Aussichtspunkten sowie das Kultur- und Heimathaus.

Im Rahmen der Standortwahl wurden die vorgebrachten Anregungen bereits berücksichtigt.

Stellungnahme:

4. Die Anwohner von Blankenberg stehen dem Bebauungsplan überwiegend skeptisch und ablehnend gegenüber. Eine frühzeitige Einbindung und Information der Bürger über das wahre Ausmaß der Pläne erfolgte nicht.

Auch der Denkmalschutzbeauftragte der Stadt Hennef, Herr Prof. Helmut Fischer, hat auf die Unvereinbarkeit der Pläne mit den Belangen des Denkmal- und Landschaftsschutzes hingewiesen.

Abwägung:

Es fanden mehrere Bürgerworkshops in Stadt Blankenberg statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, die vom 08.04.-23.04.2019 durchgeführt wurde, gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein. Herr Prof. Dr. Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef, hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben, die ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und abgewogen wird.

Stellungnahme:

5. Als Eigentümer der in dem Plangebiet liegenden und als Gartenland genutzten Flurstücke Nrn. 60, 192, 193 sind wir von den aufgezeigten Nachteilen des Bebauungsplanes besonders betroffen. Das Gartenland ist nur von dem Wirtschaftsweg "Ober dem Ufer" zugänglich. Aus den Plänen ist nicht ersichtlich, wie der Zugang und die Bewirtschaftung des Gartenlandes mit landwirtschaftlichen Geräten gewährleistet werden soll. Insbesondere der geplante Bau einer Rampe unmittelbar an der Grenze der Flurstücke wirft Fragen der Sicherung des dann steil abfallenden Geländes auf, die durch die Pläne nicht beantwortet werden.

Abwägung:

Bei dem angesprochenen Wirtschaftsweg handelt es sich um keine gewidmete Erschließung zur Nutzung eines Grundstücks. Bei dem vermeintlichen Wirtschaftsweg handelt es sich lediglich um eine städtische Fläche, welche insgesamt eine größere Grünfläche darstellt. Die vor Jahren vorgenommene Parzellierung lässt darauf schließen, dass zu einem früheren Zeitpunkt über eine Erschließungsstraße nachgedacht wurde, ein Anspruch darauf lässt sich daraus dennoch nicht ableiten.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass bei einem Wohngrundstück zur „ordnungsgemäßen Nutzung“ eine Erschließung erforderlich ist, die das Heranfahren mit einem Pkw ermöglicht. Für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist das Befahren mit entsprechenden Maschinen notwendig; an die Bewirtschaftung oder Benutzung privater Grünflächen können derartige Anforderungen grundsätzlich nicht gestellt werden, weil die Nutzungsmöglichkeiten zu vielfältig sind, um diese bei der Plankonzeption zu berücksichtigen.

Bei den angesprochenen 3 Grundstücken handelt es sich um private Grünflächen, die als solche im Bebauungsplanvorentwurf als private Grünflächen festgesetzt wurden und somit dauerhaft einer Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

Die Stadt Hennef nimmt Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 67 auf, mit dem Ziel, über eine Grunddienstbarkeit, die Erschließung der hinterliegenden Grundstücke sicherzustellen.

Der Hinweis wird somit entsprechend berücksichtigt.

zu T1, BUND

mit Schreiben vom 27.06.2021

Stellungnahme:

Die in der FFH-Vorprüfung leider nicht aufgeführten Emissionen der Beleuchtung,

emittiert durch Kraftfahrzeugverkehr, Wegebeleuchtung und Festbeleuchtung, insbesondere im Freien, geben wir hiermit dringlich zu bedenken.

Nicht zuletzt sehen wir auch hinsichtlich der Beschallung erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna des Gebietes, da insbesondere sehr weit tragende Infraschallfrequenzen, welche mitunter von den elektronischen Schallverstärkern ausgehen, einen sehr starken Einfluss auf das Fluchtverhalten der Arten des FFH-Gebietes Ahrenbachtal, hier betroffen sind insbesondere Säugetiere und Vogelarten, ausgeht. Aber auch Ultraschallfrequenzen, emittiert ebenfalls durch die elektronische Verstärkung von Schallquellen und dem zu erwartenden Kraftfahrzeugverkehr, beeinträchtigen die Fauna des Gebietes (hier speziell bestimmte Insektengruppen und insbesondere Fledermausarten), oder vertreiben diese gänzlich. Diese Frequenzen sind überwiegend nicht für das menschliche Ohr wahrnehmbar. Der Abstand der Kulturbereiche liegt zwischen 85 - 225 m direkter Luftlinie zum Schutzgebiet und fällt somit in den Bereich der Umgebungsschutzpflicht für Fauna-Flora-Habitatgebiete (FFH). Parkplätze haben in der Plandarstellung sogar noch einen geringeren Abstand zum Schutzgebiet.

Abwägung:

Es gibt keine Hinweise, dass sich Infra- und Ultraschall auf Säugetiere und Vogelarten erheblich auswirken können.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:

Unstreitig haben Licht- und Schallquellen eine erhebliche negative Wirkung auf vielerlei Arten der Fauna, so dass wir an dieser Stelle noch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, insbesondere zum Thema Licht- und Schallemissionen für zwingend erforderlich halten und bitten, diese zeitnah durchzuführen sowie Licht- und Schallemissionen auf das FFH-Gebiet zu unterbinden. Eine Darstellung der max. Schallstärkengröße und zulässigen Beleuchtungsmitteln und -stärken, sehen wir daher in der textlichen Festsetzung als zwingend erforderlich an.

Abwägung:

Die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist fachlich nicht zu begründen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:

Eine Überbauung des Landschaftsschutzgebietes zum Zwecke der Erholung und des Feierns sowie der zur Darstellung zum Zwecke der Fortbildung zur heimatlichen Vergangenheit unterstützen wir an dieser Stelle nicht, da Landschaftsschutzgebiete und ihre Güter hier sehr stark überplant und emittiert werden. Die Notwendigkeit eines neuen Feuerwehrgebäudes kommen wir nach, favorisieren hier aber schon seit langem eine Lage an geeigneterer Stelle, außerhalb von Schutzgebieten, mindestens aber an der Stelle des vorhandenen Gebäudes. Unserer Argumentation zur Stellungnahme zum Feuerwehrhaus in Hennef-Söven, bitten wir hier vergleichend heranzuziehen.

Abwägung:

Hinsichtlich des Verweises auf das Bebauungsplanverfahren Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr, und der Bitte, die Argumentation zur Stellungnahme vergleichend heranzuziehen, wird auf die entsprechende Abwägung hierzu im Verfahren hingewiesen. Auf den Abdruck der Stellungnahme inkl. Abwägung wird verzichtet, da es sich hierbei um ein anderes Bebauungsplanverfahren handelt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, Prof. Dr. Helmut Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg)
mit Schreiben vom 05.07.2021

Stellungnahme:

Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen gegen den Planentwurf folgende Bedenken:

1. Der Planentwurf berücksichtigt nicht die historischen Gegebenheiten und Zusammenhänge. Der Bau des neuen Feuerwehrhauses setzt die Beseitigung des derzeitigen Gebäudes voraus, der ehemaligen Volksschule Stadt Blankenberg. Dieses Gebäude ist das letzte von 5 Schulgebäuden, das an die jahrhundertelange Schultradition in Stadt Blankenberg erinnert:

Wahrnehmbar sind

a) im Mauerbering die früheren Schulgebäude 1826 Markt Nr. 4, um 1830 Mechthildisstraße Nr. 11, 1868-1903 Mechthildisstraße Nr. 3 (Panoramacafé), 1904/1957/1959 Markt Nr. 19.

b) vor den Mauern 1957/1959—1968 „Auf dem Scheurengarten“

Diese Gebäude erinnern an die Bedeutung schulischen Lebens seit dem Mittelalter und vor mehr als 150 Jahren. Das 1957/1959 errichtete Gebäude ist nach den Plänen des damaligen

Gemeindebaumeisters Fritz Haas entstanden und zeigt die damaligen Auffassungen des ländlichen Schulbaus: ein langgestrecktes eingeschossiges Gebäude mit 3 Klassenräumen, Lehrerzimmer und Gruppenraum. Für seinen Erhalt sprechen ortsgeschichtliche Gründe und die „Bedeutung für die Geschichte der Menschen“. Nach dem Denkmalschutzgesetz § 1.3 sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Darum erscheint die Eintragung in die Denkmalliste nach § 3 DSchG geboten. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Kultur in Stadt Blankenberg. Das Gebäude könnte als Ergänzung zum Turmmuseum für die Ausstellung von ehemaligen landwirtschaftlichen (Eggen, Pflüge, Walzen, Fuhrwerke usw.) und als Depot genutzt werden und einen Beitrag zur Dokumentation der untergegangenen bäuerlichen Kultur leisten. Die Nutzung der Sanitäreinrichtungen und Räumlichkeiten für zivile Zwecke erscheint möglich. Auf die sog. "Kulturscheune" kann verzichtet werden.

Abwägung:

Das derzeitige Gebäude der Feuerwehr in Stadt Blankenberg (ehemaliges Schulgebäude) ist nach Rücksprache mit der Unteren Denkmalbehörde nicht in der Erfassungsliste zur Eintragung denkmalwerter Gebäude.

Das seit 2017 laufende Verfahren (Integriertes Handlungskonzept und Bauleitplanverfahren) befand sich in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland. Es gab in der nun seit 4 Jahren andauernden Bearbeitungszeit keinerlei Hinweis, dass es sich bei dem ehemaligen Schulgebäude um ein denkmalwertes Gebäude handelt. Es wurden seitens der Unteren Denkmalbehörde und des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage ebenfalls keine Bedenken hinsichtlich der Überplanung des ehemaligen Schulgebäudes vorgebracht.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:

2. Zwar ist die Brücke über den Wehrgraben nach dem Einspruch der Denkmalpflege aus den Planungen verschwunden. Vorgeschlagen aber wird eine „Treppenanlage mit Erlebniswert“, die ebenso eine Verfälschung der denkmaleindeutigen Situation darstellt. Die „Schlepp-stufenanlage“ greift in das Denkmal ein. Die Kelter (Weinpresse) soll an einen anderen Standort versetzt werden.

Das ehemalige Gerätehaus der Feuerwehr von 1964 wurde 2000/2001 mit einer translozierten Mühle aus dem Hanfbachtal als Gemeinschaftsleistung der Blankenberger

in die Aussegnungshalle einbezogen. Mit dem Wegekreuz des Schultheißen Wilhelm Arnold Zarth von 1683, dem Wegekreuz der Familie Karl Pütz von 1915, der 2001 translozierten Weinkelter des 17. Jahrhunderts aus Ahrenbach und der Weinlage unter dem „Schützenstall“ zeigt sich ein Ensemble, das vor der Willkür einer „Schleppstufenanlage“ zu bewahren ist. Auf die „Denkmalbereichssatzung für die kulturhistorische Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen von 2008 sei verwiesen.

Ich bitte um die Beachtung meiner Einwände.

Abwägung:

In der Begründung wird hierzu folgendes ausgeführt:

„Für den Fall, dass die angedachte Fußgängerbrücke aus denkmalrechtlichen Gründen nicht möglich sein sollte, wird in einer zweiten Variante des Rahmenplans das KHH wie folgt fußläufig angeschlossen:

Zum einen wird die als Fahrweg zum Wohnhaus Scheurengarten 8 und zum bisherigen Feuerwehrstandort genutzte asphaltierte Serpentine in der Hangkante des Scheurengartens um –und ausgebaut als barrierefreier fußläufiger Anschluss des KHHs, zum anderen wird der heute bereits informell existierende „Schleichweg“ in der südlichen Hangkante des Wehrgraben Scheurengarten als Schlepptreppenanlage in die Sohle des Scheurengartens ausgebaut.

Beide Wege führen im Anschluss weiter über die neue Treppenanlage hoch in den doppelschaligen Teil der Stadtmauer und dort wiederum weiter auf den Panoramaweg und an den Anschluss zur Ortsmitte. Die bestehende Treppe an der Stadtmauer am Katharinenturm stammt aus den 70er Jahren und hat keine historische Bedeutung. Darüber hinaus ist diese Mauer- und Treppenanlage sanierungsbedürftig. Ihren Anfang findet die Treppe im östlichen Bereich der Stadtmauer. Sie biegt in Richtung Katharinenturm ab und wird bis zur bestehenden Straße am Katharinenturm geführt. Dies bedeutet, dass Fußgänger, kommend vom oberen Bereich der Stadtmauer, zurzeit auf die bestehende Fahrbahn der Eitorfer Straße gelenkt werden. Städtebaulich wäre eine Neustrukturierung dieser Erschließung wünschenswert, um die fußläufigen Verkehrsströme zum Platz an der Trauerhalle zu lenken. Als Pendant zur ausgebauten Treppe zwischen dem Scheurengarten und dem neuen KHH wird deshalb eine Umgestaltung der sanierungsbedürftigen vorgelagerten Mauer- und Treppenanlage der Stadtmauer am Platz vor der Trauerhalle vorgeschlagen, damit die alte Stadtmauer am Katharinenturm wieder in ihren alten Glanz hergestellt wird und dadurch in den Vordergrund tritt, während die neue Treppenanlage unauffällig ins historische Gefüge integriert wird. Diese Anbindung des Kultur- und Heimathauses an die Ortsmitte/Treppenanlage an der Stadtmauer liegt allerdings außerhalb des Plangebietes und damit außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens.

In einem abschließenden Abstimmungsgespräch der Stadt Hennef u.a. mit der Landeskonservatorin des LVR ADR zu Fragen des Denkmalschutzes im Zuge der Planungen InHK Stadt Blankenberg und „Ober dem Ufer“ am 17.12.2019 wurde der Standort des KHH selbst für den LVR ADR als unproblematisch bewertet. Der geplante Brückenschlag ist für den LVR allerdings unabhängig von der Ausgestaltung der Planung der Brücke ein zu großer Eingriff ins Denkmal und in den geschützten Bereich der Denkmalbereichssatzung.

Belange wie die barrierefreie bzw. -arme Anbindung des KHH an die Neustadt, die Erlebbarkeit der Stadtmauer auch für mobilitätseingeschränkte Menschen, die beabsichtigte Besucherlenkung zur Entlastung des Ortes und die städtebauliche Bedeutung der kurzen Verbindung zwischen Quartier und KHH rechtfertigen aus Sicht des LVR ADR nicht den beabsichtigten Brückenneubau. Mit der Lösung

„Scheurengarten“ als fußläufige Verbindung hingegen ist aus Sicht des LVR ADR die Denkmalverträglichkeit der Gesamtplanung darstellbar.

Auf dieser Basis wird die Variante „Fußgängerbrücke“ in den weiteren Planungen zur Umsetzung des InHK Stadt Blankenberg von der Stadt Hennef nicht weiterverfolgt. Die städtebauliche Rahmenplanung Variante „Scheurengarten“ wurde per Dringlichkeitsentscheidung am 19.03.2020 als Grundlage für die weiteren Planungen beschlossen. Die Dringlichkeitsentscheidung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.12.2020 genehmigt.“

Der Anregung wird nicht gefolgt.

T3, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 07.07.2021

Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15.2 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen grundsätzliche Bedenken in Bezug auf die Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs.

Grundsätzlich sind die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsfürsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP, Punkt 7.51 und 7.5-2 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Umfang und Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Im vorliegenden LBP wird die Eingriffsbilanzierung nach der Bewertungsmethode LUDWIG (Froehlich + Sporbeck, 1991), als „Eingriffsbewertung Biotoptypen“ vorgenommen (Nr. 4.1 des LBP). Darüber hinaus ist unseres Erachtens aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.

Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt u. E. die Rechtsgrundlage. Deshalb halten wir die im Umweltbericht zusätzlich vorgenommene „Eingriffsbewertung Boden“ nach dem „Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Rhein-Sieg-Kreis 2018) für nicht rechtmäßig. Der Ausgleich der hier zu Unrecht errechneten Wertpunkte für den Eingriff in den Boden geht gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der Landwirtschaft, die letztlich die zusätzlichen Kompensationsflächen bereitstellen muss.

Deshalb möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein zusätzlicher Ausgleich für den Eingriff in den Faktor Boden weder notwendig noch rechtmäßig ist.

Abwägung:

Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich liegt die Entscheidung, in welcher Form und in welchem Umfang durch Bebauungspläne zugelassene Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen und kompensiert werden, bei der Stadt Hennef als Träger der Planungshoheit bei solchen Verfahren. In dem vorliegenden Verfahren wurde dabei sowohl den Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Vorverfahren als auch in anderen Bebauungsplänen der Stadt Hennef angewandten Bilanzierungsmethoden gefolgt und eine zusätzliche quantitative Bewertung von Eingriffen in den Boden vorgenommen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat dieses Vorgehen in den Infoveranstaltungen zu diesem Thema sowie in den Stellungnahmen zurückliegender Bauleitplanverfahren bestätigt und zur Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes Boden keine Bedenken vorgetragen. Die

vorgesehenen Maßnahmen sind so gewählt, dass auf den betroffenen Flächen nicht gänzlich auf eine weitere landwirtschaftliche Nutzung verzichtet werden soll, sondern die Nutzung extensiviert und umweltschonender durchgeführt werden soll. In der Offenlage wurden keine Bedenken von dem betroffenen Landwirt vorgetragen, der die Flächen künftig extensiver bewirtschaften soll. Es ergibt sich daraus offensichtlich auch keinerlei Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Insofern ist nicht erkennbar, welche rechtlichen Belange dem Entscheidungsermessen der Stadt bezüglich des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen entgegenstehen könnten. Das Baugesetzbuch fordert in § 1 Abs. 6 Nr. 7a, dass die Auswirkungen u.a. auf den Boden sowie in § 1 Abs. 56 Nr. 8b die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen sind, macht dazu aber keine quantitativen Vorgaben, die das Ermessen einschränken. Im Rahmen der Abwägung aller Planungsbelange sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen angemessen.

Die herangezogenen Flächen liegen gänzlich im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Sieg und grenzen darüber hinaus auf der Südseite unmittelbar an den Steiner Bach. Die Erfahrungen aus den letzten Hochwasserereignissen haben gezeigt, dass Ackernutzungen in Überschwemmungsgebieten ein großes Schadenspotential durch leicht erodierbaren Ackerboden mit entsprechend mitgeführten Schlammfrachten birgt. Dem kann mit einer Begründung einer Dauergrünlandnarbe wirkungsvoll begegnet werden.

Zudem sind die Flächen auch konzeptionell in das Integrierte Handlungskonzept Stadt Blankenberg eingebunden, da sie in der Achse S-Bahnhof – Stadt Blankenberg liegen. Ankommende Besucher sollen bereits ab dem Haltepunkt mit einem Wanderweg auf den Ort zugeführt werden. Hierzu soll nicht nur der Wanderweg attraktiv ausgebaut, sondern auch das Umfeld naturnah gestaltet werden.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

T4, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

mit Schreiben vom 20.07.2021

Stellungnahme:

Umwelt und Naturschutz Immissionsschutz

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes bestehen unter Zugrundelegung des schalltechnischen Prognosegutachten (Fa. Graner + Partner Projekt-Nr.: A8586 vom 07.08.2020 sowie Ergänzung vom 28.04.2021) keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird gebeten, die Randbedingungen zur Erstellung des Gutachtens und die daraus resultierenden Maßnahmen entsprechend dem Schallgutachten bei der weiteren Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen und dauerhaft sicherzustellen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Gewerblicher Gewässerschutz

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 bestehen aus gewässerschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Bebauungsplan sieht für die Niederschlagswasserableitung offene Mulden bzw. Rigolen als Rückhaltebecken vor (Begründung zum B-Plan S. 63 von 78). Das hydrogeologische Gutachten der KÜHN Geoconsulting GmbH vom 30.08.2019 sagt unter Punkt 6 Schlussbemerkung, dass es bei einer Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund zu Standsicherheitsproblemen des Hanges kommen kann. Mulden und auch Rigolen sind im Normalfall gegenüber dem Erdreich offen, so dass hier

durchaus eine Durchnässung der Bodenschichten und somit eine Beeinträchtigung der Standsicherheit des Hanges erfolgen kann.

Abwägung:

Bei der Planung der neuen Zufahrtsrampe zum Grundstück des neuen Feuerwehrhauses wurden die Angaben des Baugrundgutachtens sowie des hydrologischen Gutachtens vom 30.08.2019 des Büros Kühn Geoconsulting GmbH wie folgt berücksichtigt:

Bei der im Zuge dieser Baumaßnahme geplanten Retentionsmulde handelt es sich nicht um eine Versickerungsmulde, sondern um ein Pufferbecken, das eine geregelte Einleitung in die Kanalisation gewährleistet. Die neugeplante Mulde dient lediglich als Rückhaltefläche für ein Starkregenereignis und speichert das Regenwasser, bevor es gedrosselt in die bestehende Kanalisation der Stadt eingeleitet wird.

Die Sohle der Retentionsmulde wird auf Basis einer Empfehlung vom Büro Kühn Geoconsulting GmbH mit einer Tonabdichtungsbahn abgedichtet und mit einer Wiesenansaat begrünt. Dementsprechend wird eine eventuelle Versickerung und dadurch Übersättigung des Untergrundes verhindert. Somit ist ein Erdrutsch aufgrund einer Übersättigung des Erdbodens ausgeschlossen.

In der Regel werden Entwässerungseinrichtungen wie Retentionsmulden für ein 10-jähriges, 30-minütiges Regenwasserereignis ausgelegt. Aufgrund der Komplexität dieser Baumaßnahme und der vorhandenen Topographie, wurde bei der Dimensionierung der Retentionsmulde ein Spitzenbeiwert des 30-jährigen Regenwasserereignisses zugrunde gelegt. So kann insgesamt eine größere Wassermenge gespeichert und gedrosselt abgeleitet werden. Die größere Dimensionierung dieser Retentionsmulde beeinträchtigt die Standsicherheit der bestehenden Böschung an der Eitorfer Straße nicht.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme:

Bodenschutz

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden nach dem durch den Rhein-Sieg-Kreis modifizierten Verfahren des Oberbergischen Kreises bewertet, bilanziert und durch eine externe Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.

Abwägung:

Es ergibt sich aus der Stellungnahme kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird empfohlen, die Flächen der externen Ausgleichsmaßnahme A1 und die auf ihnen durchzuführenden Maßnahmen nach Art und Umfang in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzuführen.

Der Bebauungsplan liegt im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 9 „Hennef Uckerather Hochfläche“, teilweise im Landschaftsschutzgebiet. Mit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Die im Landschaftsschutzgebiet verbleibenden Flurstücke Nrn. 60, 192, 193, 67 und 50 sollten in der Plandarstellung nachrichtlich mit der entsprechenden Symbolik für LSG dargestellt werden.

Abwägung:

Bei der Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um eine städtische Maßnahme, so dass auf die Aufnahme in den textlichen Festsetzungen verzichtet wurde.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Flurstücke, die im Landschaftsschutzgebiet verbleiben, sind entsprechend nachrichtlich im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Der Anregung wird somit gefolgt.

Stellungnahme:

Kreisstraßenbau

Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebiets erfolgt über die Straße „Auf dem Berg“, welche auf die Kreisstraße K19 (Eitorfer Straße) mündet. Es ist nicht zu erwarten, dass die Leistungsfähigkeit der K19 durch die vorgesehene Nutzung und die damit zu erwartenden Verkehrsströme hiervon beeinflusst wird. Daher werden keine Bedenken seitens des Kreisstraßenbaus gegenüber der Aufstellung des BP 15.2 vorgebracht.

Abwägung:

Es ergibt sich aus der Stellungnahme kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme:

Mobilität

Hinweis: Eine ÖPNV-Anbindung besteht derzeit mit dem AST und einzelnen Busfahrten an Schultagen. In der Nahverkehrsplanung des Rhein-Sieg-Kreises ist als potenzielle Maßnahme die Einführung einer im Stundentakt verkehrenden Kleinbuslinie von Hennef über Greuelsiefen und Bülgenuel nach Stadt Blankenberg vorgesehen. Eine Rahmenplanung liegt vor, die Linie soll danach ihren Endpunkt vor dem Katharinentor erhalten. Das geplante Vorhaben wäre damit unmittelbar erschlossen. Wenn sich durch das Vorhaben zusätzliche Verkehrspotenziale für den ÖPNV ergeben sollten, wäre dies für eine Realisierung der Kleinbuslinie förderlich.

Abwägung:

Der Hinweis des Rhein-Sieg-Kreises zur Mobilität wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung des RSK wird geteilt. Im Hinblick auf die potentielle Einführung einer Kleinbuslinie mit einer Endhaltestelle vor dem Katharinentor sind zusätzliche Fahrgastpotenziale förderlich und ausdrücklich zu befürworten.

Stellungnahme:

Brandschutz

In brandschutztechnischer Hinsicht wird wie folgt Stellung genommen:

Vorbeugender Brandschutz:

Für die im Plangebiet vorhandenen oder neu zu errichtenden Objekte werden folgende Lösch-wassermengen für erforderlich gehalten:

Das Wohnhaus (Bestand) eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min.= 48 m³/h

Das Feuerwehrgerätehaus eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min.= 48 m³/h

Das Kultur- und Heimathaus je nach Größe und Gebäudeausführung eine Löschwassermenge von bis zu 1600 Liter/Min. = 96 m³/h.

Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m um das jeweilige Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 100 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Der Löschwasserbedarf ist über einen

Zeitraum von zwei Stunden erforderlich

Auf das Arbeitsblatt W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute –DVGW- wird hingewiesen.

Abwägung:

Die erforderlichen Löschwassermengen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits von der Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ der Stadt Hennef geprüft. Entsprechende Angaben dazu sind in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

T5, LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland

mit Schreiben vom 29.07.2021

Stellungnahme:

Zum vorliegenden Entwurf haben Sie das LVR-ADR bereits im Vorfeld beteiligt, so dass frühzeitig denkmalpflegerische Belange in die Planung eingebracht werden konnten. Dafür bedanken wir uns sehr!

Gegenüber dem vorliegenden Entwurf gibt es seitens des LVR-ADR keine Bedenken. Abstimmungen zur Treppenanlage im Scheurengarten sowie zur Erschließung über die Eitorfer Straße sind erfolgt.

Ich bitte darum, im weiteren Verlauf der Planung das LVR-ADR zu beteiligen.

Abwägung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

T6, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 30.07.2021

Stellungnahme:

Bebauung und Niederschlagswasserentsorgung

Im Geltungsbereich des o. g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Lediglich die Ausgleichsfläche Stein (Gemarkung Striefen, Flur 10, Flurstück Nr. 46/13) grenzt im Süden an den Steiner Bach. Da außerdem im Hinblick auf die Niederschlagswasserentsorgung keine Einleitung in ein Oberflächengewässer vorgesehen ist, bestehen verbandsseitig gegen die Bebauung des o. g. Vorhabens keine Bedenken.

Ausgleichsfläche Stein (Gemarkung Striefen, Flur 10, Flurstück Nr. 46/13)

In Teilen der Ausgleichsfläche Stein beabsichtigt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Hennef, den Stadtbetrieben Hennef AöR, der Unteren Naturschutzbehörde Rhein-Sieg-Kreis und der Unteren Wasserbehörde Rhein-Sieg-Kreis den Steiner Bach naturnah zu entwickeln. Die aus der Maßnahme generierten Ökopunkte gehen zugunsten der Stadt Hennef. Für die naturnahe Gewässerentwicklung ist ein Streifen von rd. 20 m nördlich an die Gewässerparzelle des Steiner Bachs grenzend erforderlich, daher bitte ich Sie, diesen Bereich im o.g. Bebauungsplan entsprechend als Fläche für die naturnahe Gewässerentwicklung auszuweisen.

Abwägung:

Die Ausgleichsmaßnahme hält einen hinreichenden Abstand zur geplanten Maßnahme des Wasserverbandes ein. Beide Maßnahmen ergänzen sich fachlich und können auch Eingang in die inhaltlich-programmatische Konzeption des InHK Stadt Blankenberg

finden.

Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht aufgenommen. Der Anregung wird somit gefolgt.

T7, LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
mit Schreiben/Mail vom 06.08.2021

Stellungnahme:

In Hennef (Sieg), Stadt Blankenberg ist die Ausweisung von Bauflächen für die Errichtung eines Kultur- und Heimathauses sowie eines neuen Feuerwehrhauses vorgesehen. Gegen den vorgelegten Planentwurf bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Sichern heißt, den vorhandenen Bestand erhalten. Den Belangen der Bodendenkmalpflege ist daher durch geeignete Darstellungen Rechnung zu tragen.

1. Das Plangebiet tangiert im Nordwesten das eingetragene Bodendenkmal SU 105 – Mittelalterliche Burg und Stadt Blankenberg (s. Abbildung). Konkret betroffen ist die Böschung des Wehrgrabens (aufgeführt im Umweltbericht auf S. 42).

Das eingetragene Bodendenkmal ist mit seinem Schutzbereich nachrichtlich im Bebauungsplan darzustellen. Laut der vorliegenden Planzeichnung ist hier eine Ausweisung als öffentliche Grünfläche vorgesehen. Diese Festsetzung stellt eine angemessene Berücksichtigung des eingetragenen Bodendenkmals dar.

Da Bodeneingriffe aller Art im Schutzbereich des eingetragenen Bodendenkmals sowie in dessen näherem Umfeld einer Erlaubnispflicht sowie einer Dokumentations- und Kostentragungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz NRW unterliegen, bitte ich die Festsetzungen des Bebauungsplanes um einen Hinweis auf die Regelungen der §§ 9, 13 und 29 I DSchG NRW zu ergänzen.

Abwägung:

Das eingetragene Bodendenkmal wird – soweit es im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt – nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Unter Hinweise wird im Bebauungsplan folgendes aufgenommen:

Im Schutzbereich des eingetragenen Bodendenkmals sowie in dessen näherem Umfeld unterliegen Bodeneingriffe aller Art einer Erlaubnispflicht sowie einer Dokumentations- und Kostentragungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz NRW. Die Regelungen der §§ 9, 13 und 29 I DSchG NRW sind zu beachten.

Der Anregung wird somit entsprochen.

Stellungnahme:

2. Bereits mit Schreiben vom 13.05.2019 wies Frau Dr. Francke auf das vermutete Bodendenkmal „Hohlweg Eitorfer Straße“ hin (Kartierung des Hohlweges OV 2021/0188 s. Abbildung oben). Der mittelalterlich-neuzeitliche Hohlweg steht in Verbindung mit der mittelalterlichen Stadtgründung Blankenberg.

Da auch das vermutete Bodendenkmal vom Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW erfasst wird, ist es nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen. Sofern Sie digitale Daten benötigen, stelle ich Ihnen diese gerne zur Verfügung.

Darüber hinaus ist ein Hinweis auf die Regelungen der §§ 13 und 29 I DSchG NRW in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Das vermutete Bodendenkmal soll im Norden der Planfläche für eine Feuerwehr-Zufahrt durchbrochen werden. Hierfür wurden dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege bereits eine konkrete Eingriffsplanung vorgelegt. Mit Schreiben vom 03.11.2020 stellte das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege unter Berücksichtigung der angeführten öffentliche Belange (notwendige Feuerwehr-Zufahrt) das Benehmen zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 I DSchG NRW her, sofern durch Nebenbestimmung sichergestellt ist, dass eine Fotodokumentation der Eingriffe in das vermutete Bodendenkmal Hohlweg erfolgt und diese dem Fachamt zur Verfügung gestellt wird.

Geplant ist westlich der Feuerwehrezufahrt die Ausweisung einer Öffentlichen Grünanlage zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens. Laut den Textlichen Festsetzungen soll es ermöglicht werden, auf bis zu 30 % der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche bauliche Anlagen mit der Zweckbestimmung „Depots/Abstellräume, Wege, Plätze pp.“ zu errichten. Die Anlage eines Regenrückhaltebeckens sowie die Errichtung baulicher Anlagen im unmittelbaren Umfeld des vermuteten Bodendenkmals sind aus Gründen des Denkmalschutzes nicht erstrebenswert, da diese je nach Lage aufgrund der notwendigen Bodeneingriffe zu einer Beeinträchtigung des Bodendenkmals führen können.

An der Erhaltung und Sicherung des Bodendenkmals für künftige Forschungen besteht ein besonderes öffentliches Interesse (§§ 7, 8 DSchG NRW). Die Eintragungsvoraussetzungen sind daher zu prüfen.

Unabhängig vom Stand der Eintragung ist die Bauleitplanung aber dem denkmalrechtlichen Auftrag zur Sicherung des Bodendenkmals inhaltlich verpflichtet. Es ist deswegen eine Festsetzung anzustreben, die eine eindeutige Rechtsposition vorgibt und schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Objektes verhindert.

Ich bitte, die Ausführungen des Umweltberichts meinen Ausführungen anzupassen.

Weitere Mail vom 06.08.2021:

Stellungnahme:

Meine Stellungnahme ergänze ich um den Hinweis, dass die geäußerten Bedenken gegen bauliche Maßnahmen in der öffentlichen Grünfläche westlich der Feuerwehr entfallen, wenn ein ausreichender Abstand zum Hohlweg eingehalten ist.

Abwägung:

Bei dem Hohlweg Eitorfer Straße handelt es sich um kein eingetragenes Bodendenkmal. Gem. § 9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen...sowie Denkmäler nach Landesrecht in den Bebauungsplan nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

Ein vermutetes Bodendenkmal erfüllt somit nicht die Voraussetzungen, um nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen zu werden.

Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

Darüber hinaus erfolgt die Planung zum Kultur- und Heimathaus und zur Feuerwehr in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde, mit dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland und mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.

Im Wettbewerbsverfahren wurde der denkmalpflegerisch sensible Bereich des Hohlwegs Eitorfer Straße im Auslobungstext besonders hervorgehoben:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekrenz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren. Hierzu wurden von den beauftragten Büros Dietrich I Untertrifaller und faktorgrün im Rahmen der Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans eine Detailplanung zum Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße in zwei Varianten entwickelt. Variante 1, die einen flach geneigten Böschungswinkel im natürlichen Gelände (ohne Abfangung) vorsieht. Und Variante 2, die einen deutlich steileren Böschungswinkel aufweist und damit einen geringeren Eingriff in den Hohlweg darstellt. Die steil ansteigende Böschung wird durch Natursteinquader (Grauwacke) befestigt. Beide Varianten wurden dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorgestellt. Der Vorschlag zu den Stützmauern (Variante 2) wurde seitens des LVR-ADR befürwortet.

Seitens der Bauordnung und Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef bestehen gegenüber dem Bauvorhaben unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

Auf Grundlage des § 29 Abs. 1 DSchG NRW muss sichergestellt werden, dass auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers eine Fotodokumentation im Bereich des Hohlwegs, insbesondere des Zustandes vor dem Eingriff sowie der während des Eingriffs entstandenen Profile, anzufertigen ist.

Die im Rahmen der Baumaßnahme durchzuführenden Untersuchungen, bzw. Fotodokumentation werden vorgenommen.

Der Anregung, das vermutete Bodendenkmal „Hohlweg Eitorfer Straße“ nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen und entsprechende Hinweise aufzunehmen, kann aus den o. g. Gründen nicht entsprochen werden. Aus den gemachten Ausführungen wird auch ersichtlich, dass der denkmalrechtlich sensible Bereich des Hohlwegs in der Ausführungsplanung angemessen berücksichtigt wird.

Bei der Planung der neuen Zufahrtsrampe zum Grundstück des neuen Feuerwehrhauses wurden die Angaben des Baugrundgutachtens sowie des hydrologischen Gutachtens vom 30.08.2019 des Büros Kühn Geoconsulting GmbH wie folgt berücksichtigt:

Bei der im Zuge dieser Baumaßnahme geplanten Retentionsmulde handelt es sich nicht um eine Versickerungsmulde, sondern um ein Pufferbecken, das eine geregelte Einleitung in die Kanalisation gewährleistet. Die neugeplante Mulde dient lediglich als

Rückhaltefläche für ein Starkregenereignis und speichert das Regenwasser, bevor es gedrosselt in die bestehende Kanalisation der Stadt eingeleitet wird.

Die Sohle der Retentionsmulde wird auf Basis einer Empfehlung vom Büro Kühn Geoconsulting GmbH mit einer Tonabdichtungsbahn abgedichtet und mit einer Wiesenansaat begrünt. Dementsprechend wird eine eventuelle Versickerung und dadurch Übersättigung des Untergrundes verhindert. Somit ist ein Erdrutsch aufgrund einer Übersättigung des Erdbodens ausgeschlossen.

In der Regel werden Entwässerungseinrichtungen wie Retentionsmulden für ein 10-jähriges, 30-minütiges Regenwasserereignisses ausgelegt. Aufgrund der Komplexität dieser Baumaßnahme und der vorhandenen Topographie, wurde bei der Dimensionierung der Retentionsmulde ein Spitzenbeiwert des 30-jährigen Regenwasserereignisses zugrunde gelegt. So kann insgesamt eine größere Wassermenge gespeichert und gedrosselt abgeleitet werden. Die größere Dimensionierung dieser Retentionsmulde beeinträchtigt die Standsicherheit der bestehenden Böschung an der Eitorfer Straße nicht.

Da auf den Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ im Bereich des Hohlwegs nur Regenrückhaltemaßnahmen vorgesehen sind und aufgrund der zuvor gemachten Ausführungen erkennbar ist, dass die Standsicherheit der Böschung des Hohlwegs und somit der Fortbestand des Bodendenkmals nicht gefährdet wird, wird dem Hinweis entsprochen.

In die Begründung und in den Umweltbericht wird folgender Hinweis übernommen:

Das vermutete Bodendenkmal „Hohlweg Eitorfer Straße“ soll für eine Feuerwehr-Zufahrt durchbrochen werden. Hierfür wurden dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege bereits eine konkrete Eingriffsplanung vorgelegt. Mit Schreiben vom 03.11.2020 stellte das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege unter Berücksichtigung der angeführten öffentliche Belange (notwendige Feuerwehr-Zufahrt) das Benehmen zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 I DSchG NRW her, sofern durch Nebenbestimmung sichergestellt ist, dass eine Fotodokumentation der Eingriffe in das vermutete Bodendenkmal Hohlweg erfolgt und diese dem Fachamt zur Verfügung gestellt wird.

Dem Hinweis wird somit entsprochen.

2. **Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), werden der Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 01.06.2021 (Abstimmungsergebnis: mehrheitlich) beraten worden.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.09.2021 (Abstimmungsergebnis: mehrheitlich) beraten worden.

Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.09.2021 (Abstimmungsergebnis: mehrheitlich) beraten worden.

Alle Abwägungsvorschläge in der Fassung des o.a. Beschlussvorschlages und der Satzungsbeschluss werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zur Beschlussfassung empfohlen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | | | |
|--|---|--------|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme | | |
| | Sachkosten:42.000 € | | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: | € | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses | €
% | |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: | € | |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: | € | |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: | € | |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: | € | |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag | € | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: | | |
| | Höhe: | € | |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | | | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|---|--|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein | <input checked="" type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input checked="" type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 23.09.2021

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar:

Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 01.06.2021:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen B1, T1 – T6
- Übersichtsplan
- Bebauungsplan – Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt/Wied
Stand: 20.05.2021
- Textliche Festsetzungen (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt/Wied
Stand: 20.05.2021
- Begründung (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt/Wied
Stand: 20.05.2021

-Umweltbericht (Entwurf)

Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Waldbröl
Stand: 20.05.2021

- FFH-Vorprüfung

Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Waldbröl
Stand: 01.10.2020

- Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten - Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Reichshof
Stand: 07.03.2019

-Artenschutzprüfung Stufe II

Verfasser: Kölner Büro für Faunistik Dr. C. Abrecht, Dr. T. Esser
und Dipl.-Biol. J Weglau, Köln
Stand: 02.06.2020

- Verkehrsgutachten

Verfasser: Verkehrskonzept, Aachen
Stand: 25.03.2020

-Schalltechnisches Prognosegutachten

Verfasser: Graner + Partner Ingenieure GmbH, 51465 Bergisch Gladbach
Stand: 07.08.2020

- Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz / Bewertung der aktuellen Planung der
Feuerwache

Verfasser: Graner + Partner Ingenieure GmbH, 51465 Bergisch Gladbach
Stand: 28.04.2021

-Baugrundgutachten

Verfasser: Kühn Geoconsulting GmbH
Stand: 28.02.2019

-Hydrogeologisches Gutachten

Verfasser: Kühn Geoconsulting GmbH
Stand: 30.08.2019

Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.09.2021:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

- Stellungnahmen B1 – B2, T1 – T7

- Übersichtsplan

- Bebauungsplan – Rechtsplan

Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt/Wied
Stand: 26.08.2021

- Textliche Festsetzungen - Rechtsplan
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt/Wied
Stand: 26.08.2021
- Begründung - Rechtsplan
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt/Wied
Stand: 26.08.2021
- Umweltbericht - Rechtsplan
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Waldbröl
Stand: 26.08.2021
- FFH-Vorprüfung (*in Auszügen*)
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Waldbröl
Stand: 01.10.2020
- Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (*in Auszügen*)
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten - Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Reichshof
Stand: 07.03.2019
- Artenschutzprüfung Stufe II (*in Auszügen*)
Verfasser: Kölner Büro für Faunistik Dr. C. Abrecht, Dr. T. Esser
und Dipl.-Biol. J Weglau, Köln
Stand: 02.06.2020
- Verkehrsgutachten
Verfasser: Verkehrskonzept, Aachen
Stand: 25.03.2020
- Schalltechnisches Prognosegutachten (*in Auszügen*)
Verfasser: Graner + Partner Ingenieure GmbH, 51465 Bergisch Gladbach
Stand: 07.08.2020
- Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz / Bewertung der aktuellen Planung der
Feuerwache
Verfasser: Graner + Partner Ingenieure GmbH, 51465 Bergisch Gladbach
Stand: 28.04.2021
- Baugrundgutachten (*in Auszügen*)
Verfasser: Kühn Geoconsulting GmbH
Stand: 28.02.2019
- Hydrogeologisches Gutachten (*in Auszügen*)
Verfasser: Kühn Geoconsulting GmbH
Stand: 30.08.2019